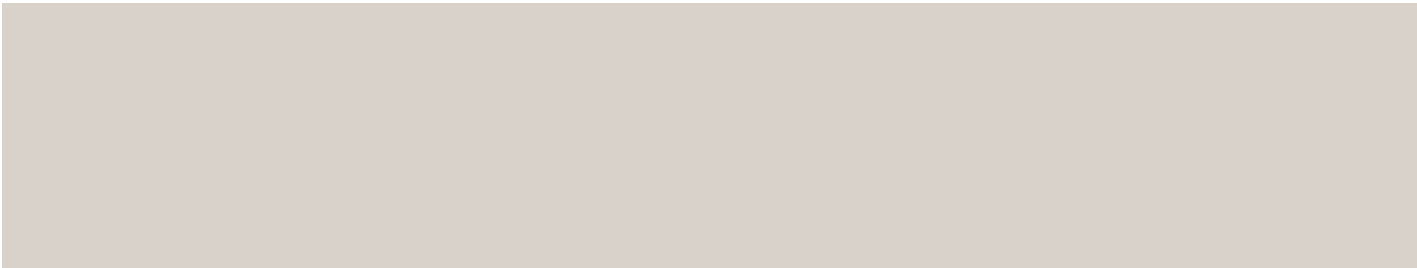
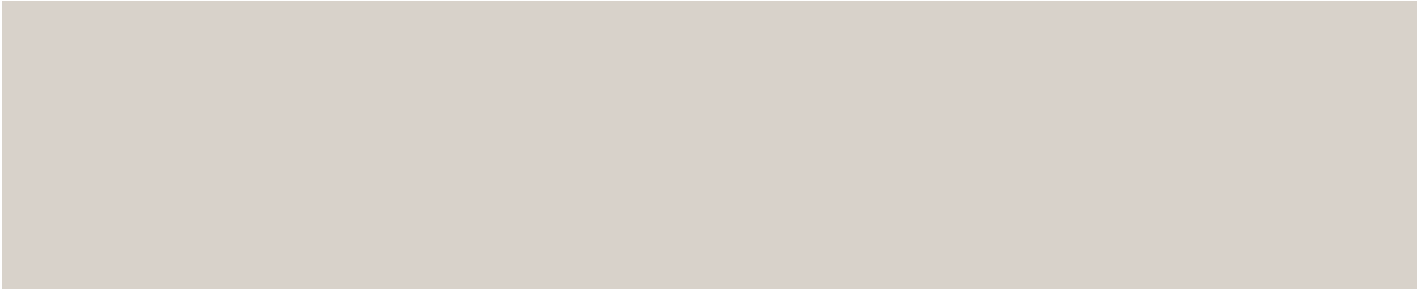




 Anlage zum Geschäftsbericht **2009**  
Provinzial NordWest Lebensversicherung AG





## Anlage zum Geschäftsbericht 2009

Begründet durch die Fusion der ehemaligen Provinzial Nord Lebensversicherung AG und der ehemaligen Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG, aber auch durch die in den letzten Jahren in immer kürzeren Abständen eingeführten neuen Tarifwerke hat sich im Bestand der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG eine große Vielfalt an unterschiedlichen Tarifen entwickelt. Da für sämtliche Tarife die Beteiligung an den Überschüssen deklariert werden muss, hat die Deklaration einen sehr großen und schwer überschaubaren Umfang angenommen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und mit dem Ziel, den Geschäftsbericht für Sie handhabbarer zu gestalten, haben wir einen Teil der Deklaration in diesen Band als Anlage zum Geschäftsbericht ausgelagert. Hierbei handelt es sich um die Deklaration für Versicherungen aus Tarifwerken der ehemaligen Provinzial Nord Lebensversicherung AG und der ehemaligen Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG vor Fusion dieser beiden Unternehmen.



## ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG DER VERSICHERUNGSNEHMER

Der Bestand der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG gliedert sich in drei Teile:

- Teil A:** Versicherungen nach den Tarifwerken 2010, 2008, 2007, 2006 und 2005A sowie Fondsgebundene Rentenversicherungen nach Tarifwerk 2005
- Teil B:** Versicherungen nach den Tarifwerken 2004R, 2004 und früheren Tarifwerken der ehemaligen Provinzial Nord Lebensversicherung AG
- Teil C:** Rentenversicherungen nach Tarifwerk 2005 und Versicherungen nach früheren Tarifwerken der ehemaligen Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG

Diese Anlage zum Geschäftsbericht enthält nur die Angaben zur Beteiligung am Überschuss und zur Beteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungen nach Tarifwerken aus den Teilen B und C. Die entsprechenden Angaben für Versicherungen der Tarifwerke aus Teil A sind dem Hauptteil des Geschäftsberichtes zu entnehmen. Die Unterschriften des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers im Hauptteil des Geschäftsberichtes beziehen sich auf den gesamten Jahresabschluss inklusive der in dieser Anlage zum Geschäftsbericht dargelegten Anhangangaben.

Nach der mit Beginn des Jahres 2008 in Kraft getretenen neuen Fassung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) steht den Versicherungsnehmern eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven zu, sofern die Überschussbeteiligung nicht durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen ist.

Sowohl die im Jahr 2010 fällige Beteiligung am Überschuss als auch die im Jahr 2010 fällige Beteiligung an den Bewertungsreserven wird der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen; im Jahr 2010 werden keine Überschüsse unmittelbar zu Lasten des Geschäftsjahresergebnisses als Direktgutschrift gutgebracht.

Für das Geschäftsjahr 2010 werden die im Folgenden dargestellten Überschussanteile festgesetzt.



## BETEILIGUNG AM ÜBERSCHUSS

### B. Versicherungen nach den Tarifwerken 2004R, 2004 und früheren Tarifwerken der ehemaligen Provinzial Nord Lebensversicherung AG

#### 1. Kapital bildende Lebensversicherungen

Die laufenden Überschussanteile werden zum Ende des Versicherungsjahres gutgeschrieben und in der vertraglich vereinbarten Form verwendet. Bei Vereinbarung einer im Todesfall mindestens abgesicherten Überschussleistung (ab Tarifwerk 68) wird für Verträge mit Beginn ab 1984 der hierfür benötigte Risikobeitrag inklusive Kosten mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation versicherungsmathematisch berechnet und mit den laufenden Überschussanteilen verrechnet.

##### 1.1 Tarifwerke 2004 und 2000

Verträge, die 2010 durch Erleben des Ablaufes der Versicherungsdauer fällig werden, erhalten einen Schlussüberschuss für jedes abgelaufene Versicherungsjahr mit Ausnahme der ersten 4 Jahre und für höchstens 31 Jahre (5. bis 35. Jahr).

Im Todesfall wird der für die abgelaufenen Versicherungsjahre ermittelte Schlussüberschuss, gewichtet mit dem Verhältnis „vertragliches Deckungskapital zum Leistungszeitpunkt zur Erlebensfallversicherungssumme (bei Tarif 1 zur Todesfallversicherungssumme)“, ausgezahlt.

Bei Rückkauf wird ein Schlussüberschuss erst nach einer Wartezeit von einem Drittel der Versicherungsdauer, spätestens nach zehn Jahren, fällig. Dann wird der für den Todesfall zum gleichen Zeitpunkt ermittelte Schlussüberschuss, abzüglich eines Basisbetrages und vom Ende der Versicherungsdauer auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst, ausgezahlt. Der Basisbetrag beträgt für Versicherungen ohne Zusatzbezeichnung 3,6 Prozent des mit der abgelaufenen Versicherungsdauer gewichteten Deckungskapitals. Bei Versicherungen mit Zusatzbezeichnung vermindert sich der Basisbetrag gegenüber Versicherungen ohne Zusatzbezeichnung in dem Verhältnis, das zwischen der Höhe des Schlussüberschusses bei Versicherungen mit bzw. ohne Zusatzbezeichnung besteht. Ist die versicherte Person älter als 64 Jahre oder älter als 57 Jahre und die Restlaufzeit des Vertrages nicht größer als 7 Jahre, wird im Rückkaufsfall die zum gleichen Zeitpunkt gültige Todesfallleistung ausgezahlt.

Die Produkte ProKapital und GkLv erhalten zusätzlich zu dem oben genannten Schlussüberschuss eine Schlusszahlung, die nur bei Erleben des Ablaufes der Versicherungsdauer fällig wird. Im Todesfall oder bei Rückkauf wird hieraus keine Leistung fällig.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für das Tarifwerk 2004 aus Tabelle B.1.1a und für das Tarifwerk 2000 aus Tabelle B.1.1b.

##### 1.2 Tarifwerk 94

Verträge, die 2010 durch Ablauf der Versicherungsdauer fällig werden, erhalten einen Schlussüberschuss für jedes abgelaufene beitragspflichtige Versicherungsjahr. Die jährlichen Schlussüberschussanteile werden mit einem Zinssatz von 7,8 Prozent auf den Fälligkeitszeitpunkt aufgezinst.

Im vorzeitigen Versicherungsfall (Tod oder Heirat) wird der für die zurückgelegte Versicherungsdauer bis zum Ende des Versicherungsjahres vor dem Versicherungsfall nach aktueller Deklaration berechnete und aufgezinsten Schlussüberschuss ausgezahlt.



Bei Rückkauf wird der für einen Todesfall zum gleichen Zeitpunkt ermittelte Schlussüberschuss, gewichtet mit dem Verhältnis „Deckungskapital am Rückkaufstag zur Erlebensfallsumme (bei Tarif 1 zur Versicherungssumme)“, höchstens jedoch der Schlussüberschuss im Todesfall, ausbezahlt.

Die Produkte ProKapital und GkLv erhalten zusätzlich zu dem oben genannten Schlussüberschuss eine Schlusszahlung, die nur bei Erleben des Ablaufes der Versicherungsdauer fällig wird. Im Todesfall oder bei Rückkauf wird hieraus keine Leistung fällig.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile finden sich in Tabelle B.1.2 a, die Schlusszahlung für das Produkt ProKapital ergibt sich aus Tabelle B.1.2 b.

### **1.3 Tarifwerke vor 94**

Kleinlebensversicherungen und Vereinsgruppenversicherungen erhalten keinen Schlussüberschuss.

Für die übrigen Versicherungen ergibt sich der gesamte Schlussüberschuss als Summe von Schlussüberschussanteilen der einzelnen abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahre, wobei für die Tarifwerke 86 und 68 nicht mehr als die ersten 40 Versicherungsjahre berücksichtigt werden und bei Tarifwerken vor 68 die Anteile vom ersten Versicherungsjahr an nur so lange berücksichtigt werden, wie die Summe der Anteile 96 Promille nicht überschreitet. Verträge, die 2010 durch Erleben des Ablaufes der Versicherungsdauer, durch Tod oder Heirat fällig werden, erhalten für die bis zur Fälligkeit vollendeten Versicherungsjahre die Schlussüberschussanteile, die sich aufgrund der in den jeweiligen Versicherungsjahren wirksamen Vertragszustände und der für die jeweiligen Versicherungsjahre in dieser Deklaration veröffentlichten Schlussüberschussanteilsätze ergeben; bei Tod oder Heirat wird mindestens der geschäftsplanmäßige Rückkaufswert aus dem Schlussüberschuss gezahlt.

Im Kündigungsfall wird der geschäftsplanmäßige Rückkaufswert aus dem Schlussüberschuss gewährt.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für das Tarifwerk 86 aus Tabelle B.1.3 a, für das Tarifwerk 68 aus Tabelle B.1.3 b und für die Tarifwerke vor 68 aus Tabelle B.1.3 c.

## **2. Rentenversicherungen**

Die laufenden Überschussanteile werden bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Ende des Versicherungsjahres gutgeschrieben.

Versicherungen nach Tarifwerk 94 und nach älteren Tarifwerken erhalten in der Aufschubzeit einen geschäftsplanmäßig geregelten Betrag zur Bildung einer zusätzlichen Deckungsrückstellung bei Rentenbeginn. Dieser Betrag wird bis zum Rentenbeginn wie die vereinbarte laufende Überschussbeteiligung verwendet und wird auf die im Folgenden festgelegte Überschussbeteiligung angerechnet.

### **2.1 Tarifwerke 2004R, 2004 und 2000**

Verträge, deren Aufschubzeit 2010 endet bzw. die ihren Rentenbeginn 2010 innerhalb ihrer Abrufphase haben, erhalten einen Schlussüberschuss für jedes abgelaufene Versicherungsjahr mit Ausnahme der ersten 4 Jahre und für höchstens 41 Jahre (5. bis 45. Jahr). Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag, nach Tarif AV-D und als Altersvorsorgevertrag wird ein Anteil am Schlussüberschuss von 3,6 Prozent der vertraglichen Kapitalabfindung nur bei Verrentung gewährt. Bei Versicherungen mit Zusatzbezeichnung wird dieser Anteil analog zur Höhe des Schlussüberschusses reduziert.

Im Todesfall wird der für die abgelaufenen Versicherungsjahre ermittelte Schlussüberschuss, gewichtet mit dem Verhältnis „vertragliches Deckungskapital zum Leistungszeitpunkt zur vertraglichen Kapitalabfindung“, ausbezahlt. Zusätzlich gelten folgende Einschränkungen:

- ▶ Bei Versicherungen nach Tarif AV-D und als Altersvorsorgevertrag wird die Todesfallleistung zusätzlich vom Ende der Aufschubzeit auf den Leistungszeitpunkt abgezinst.
- ▶ Bei der Tarifform AV-D wird in dem Fall, dass bei Tod vor Rentenbeginn keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, Schlussüberschuss nur so weit fällig, wie die gewöhnlichen Beerdigungskosten nicht schon durch Deckungskapital und laufende Überschussanteile erreicht sind.
- ▶ Für Versicherungen nach Tarif ARF wird bei Tod keine Leistung aus der Schlussüberschussbeteiligung fällig.

Bei Rückkauf wird ein Schlussüberschuss erst nach einer Wartezeit von einem Drittel der Aufschubzeit, spätestens nach zehn Jahren, fällig. Dann wird der für den Todesfall zum gleichen Zeitpunkt ermittelte Schlussüberschuss abzüglich eines Basisbetrages und vom Ende der Aufschubzeit auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst ausgezahlt. Der Basisbetrag beträgt für Versicherungen ohne Zusatzbezeichnung 3,6 Prozent des mit der abgelaufenen Versicherungsdauer gewichteten Deckungskapitals. Bei Versicherungen mit Zusatzbezeichnung vermindert sich der Basisbetrag gegenüber Versicherungen ohne Zusatzbezeichnung in dem Verhältnis, das zwischen der Höhe des Schlussüberschusses bei Versicherungen mit bzw. ohne Zusatzbezeichnung besteht. Der Abzug des Basisbetrages und die weitere Abzinsung entfallen, wenn schon die Todesfallleistung entsprechend berechnet wird (Versicherungen gegen Einmalbeitrag, nach Tarif AV-D oder als Altersvorsorgevertrag). Ist die versicherte Person älter als 64 Jahre oder älter als 57 Jahre und die restliche Aufschubzeit des Vertrages nicht größer als 7 Jahre, wird im Rückkaufsfall die zum gleichen Zeitpunkt gültige Todesfallleistung ausgezahlt (nicht bei Versicherungen nach Tarif ARF, AV-D oder als Altersvorsorgevertrag). Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase werden Schlussüberschussanteile analog zum Rückkaufsfall gewährt.

Versicherungen nach Tarif ARG mit der Überschussverwendungsform Erlebensfallbonus sowie Versicherungen nach Tarif ARF erhalten zusätzlich zu den oben genannten Schlussüberschussanteilen eine Schlusszahlung, die nur bei Ablauf der Aufschubzeit fällig wird. Im Todesfall oder bei Rückkauf wird hieraus keine Leistung fällig.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für die Tarifwerke 2004R und 2004 aus Tabelle B.2.1a und für das Tarifwerk 2000 aus Tabelle B.2.1 b.

## 2.2 Tarifwerk 95

Verträge, deren Aufschubzeit 2010 endet, erhalten einen Schlussüberschuss für jedes abgelaufene beitragspflichtige Versicherungsjahr. Die jährlichen Schlussüberschussanteile werden mit einem Zinssatz von 5 Prozent auf den Fälligkeitszeitpunkt aufgezinnt.

Im Todesfall wird der Schlussüberschuss ausgezahlt, der sich ergibt, wenn für die bis zum Ende des Versicherungsjahres vor dem Versicherungsfall zurückgelegten Versicherungsjahre die jährlichen Schlussüberschussanteile nach der aktuellen Deklaration berechnet und aufgezinnt werden.



Bei Rückkauf wird ein Schlussüberschuss erst nach einer Wartezeit von einem Drittel der Aufschubzeit, spätestens nach zehn Jahren, fällig. Dann wird der für den Todesfall zum gleichen Zeitpunkt ermittelte Schlussüberschuss, gewichtet mit dem Verhältnis „Deckungskapital am Rückkaufstag zur Kapitalabfindung“, ausbezahlt. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase werden Schlussüberschussanteile analog zum Rückkaufsfall gewährt.

Versicherungen nach Tarif ARG mit der Überschussverwendungsform Erlebensfallbonus erhalten zusätzlich zu den oben genannten Schlussüberschussanteilen eine Schlusszahlung, die nur bei Ablauf der Aufschubzeit fällig wird. Im Todesfall oder bei Rückkauf wird hieraus keine Leistung fällig.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle B.2.2.

### 2.3 Tarifwerke 94 und 90

Der gesamte Schlussüberschuss ergibt sich als Summe von Schlussüberschussanteilen der einzelnen abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahre, wobei nicht mehr als die ersten 40 Versicherungsjahre berücksichtigt werden. Verträge, deren Aufschubzeit 2010 abläuft oder die 2010 durch Tod fällig werden, erhalten für die bis zur Fälligkeit vollendeten Versicherungsjahre die Schlussüberschussanteile, die sich aufgrund der in den jeweiligen Versicherungsjahren wirksamen Vertragszustände und der für die jeweiligen Versicherungsjahre in dieser Deklaration veröffentlichten Schlussüberschussanteilsätze ergeben; bei Tod wird mindestens der geschäftsplanmäßige Rückkaufswert aus dem Schlussüberschuss gezahlt.

Im Kündigungsfall wird der geschäftsplanmäßige Rückkaufswert aus dem Schlussüberschuss gewährt. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase werden Schlussüberschussanteile analog zum Rückkaufsfall gewährt.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle B.2.3.

### 2.4 Tarifwerke vor 90

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle B.2.4.

## 3. Fondsgebundene Versicherungen nach den Tarifwerken 2004R, 2004 und 2000

Fondsgebundene Lebensversicherungen sowie Fondsgebundene Rentenversicherungen in der Aufschubzeit erhalten als laufende Überschussanteile

- ▶ zu Beginn eines jeden Monats einen Risikogewinn,
- ▶ mit jeder Beitragsfälligkeit sowie zum Ende eines jeden Monats einen Grundgewinn.

Im Rentenbezug erhalten Fondsgebundene Rentenversicherungen einen laufenden Überschussanteil zum Ende des Versicherungsjahres.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle B.3.



#### **4. Risikoversicherungen nach den Tarifwerken 2004, 2000, 94, 86 und 68**

Risikoversicherungen ab Tarifwerk 86 sowie Verträge nach Tarifwerk 68 erhalten als Überschussbeteiligung für das 2010 beginnende Versicherungsjahr (Restkreditversicherungen: im Jahr 2010) eine bei Eintritt des Versicherungsfalles zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Versicherungsleistung fällige Leistung (Todesfallbonus). Deren Höhe ergibt sich aus Tabelle B.4.

#### **5. Berufsunfähigkeits- und Invaliditäts-Zusatzversicherungen**

##### **5.1 Tarifwerke 2004, 2000, 94 und 92**

Die laufenden Überschussanteile werden zum Ende des Versicherungsjahres gutgeschrieben, sofern sie nicht zur Beitragssenkung verwendet werden. In diesem Fall wird der laufende Überschussanteil entsprechend der Beitragszahlweise mit dem fälligen Beitrag verrechnet.

Wenn zum Ablauf der Zusatzversicherung keine Berufsunfähigkeit vorliegt, wird ein Schlussüberschuss für jedes beitragspflichtige Versicherungsjahr seit Beginn bzw. – wenn zwischendurch Berufsunfähigkeit bestanden hatte – seit der letzten Reaktivierung gezahlt.

Bei Tod oder Rückkauf in der Anwartschaft wird von dem für die abgelaufenen Versicherungsjahre ermittelten Schlussüberschuss ein diskontierter Wert geleistet.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für die Tarifwerke 2004 und 2000 aus Tabelle B.5.1a und für die Tarifwerke 94 und 92 aus Tabelle B.5.1 b.

##### **5.2 Tarifwerke vor 92**

Verträge, bei denen eine Barrente wegen Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität zu zahlen ist, erhalten in dem 2010 beginnenden Versicherungsjahr einen laufenden Überschussanteil, der entsprechend der Rentenzahlweise zusätzlich zur versicherten Barrente ausgezahlt wird.

Wenn zum Ablauf der Zusatzversicherung keine Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität vorliegt, werden Schlussüberschussanteile für jedes Versicherungsjahr seit Beginn bzw. – wenn zwischendurch Berufsunfähigkeit bestanden hatte – seit der letzten Reaktivierung gezahlt. Bei Ablauf eines leistungspflichtigen Vertrages, durch den Beitragsbefreiung versichert war, wird ein Schlussüberschuss fällig.

Bei Tod oder Rückkauf in der Anwartschaft wird von dem für die abgelaufenen Versicherungsjahre ermittelten Schlussüberschuss ein diskontierter Wert geleistet.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle B.5.2.

#### **6. Verzinsliche Ansammlung**

Sofern laufende Überschussanteile verzinslich angesammelt werden, wird das Ansammlungsguthaben unter Gutschrift von rechnungsmäßigen Zinsen und Zinsüberschussanteilen mit 4 Prozent p. a. verzinst.



## **C. Rentenversicherungen nach Tarifwerk 2005 und Versicherungen nach früheren Tarifwerken der ehemaligen Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG**

### **1. Kapital bildende Lebensversicherungen**

#### **1.1 Tarifwerke 2004, 2000 und 94**

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, wird ein laufender Überschussanteil zugeteilt. Ferner wird bei Ablauf der Versicherung bzw. bei Abruf der Versicherungsleistung (Tarifformen 2AR, 2VAR) ein laufender Überschussanteil fällig.

Schlussüberschussanteile werden fällig bei Tod, Heirat (Tarifform 3T), Abruf (Tarifformen 2AR, 2VAR) oder Ablauf. Im Rahmen der Überschussverwendungsform Erlebensfallbonus werden sie bei Tod jedoch nur dann gezahlt, wenn auch aus dem Erlebensfallbonus eine Todesfallleistung erbracht wird. Bei Rückkauf wird ein Barwert der Schlussüberschussanteile gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Versicherungsdauer abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für das Tarifwerk 2004 aus Tabelle C.1.1a und für die Tarifwerke 2000 und 94 aus Tabelle C.1.1 b.

#### **1.2 Tarifwerke 87 und 68**

Am Ende eines jeden Versicherungsjahres, bei beitragspflichtigen Versicherungen erstmals am Ende des zweiten Versicherungsjahres, wird ein laufender Überschussanteil fällig.

Schlussüberschussanteile werden fällig bei Tod, Heirat (Tarifform 3T), Abruf (Tarifformen 2AR, 2VAR) oder Ablauf, bei Teilzahlung entsprechend der Teilzahlungssumme. Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Schlussüberschussanteile gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Versicherungsdauer abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für das Tarifwerk 87 aus Tabelle C.1.2 a und für das Tarifwerk 68 aus Tabelle C.1.2 b.

#### **1.3 Tarifwerke vor 68**

Am Ende eines jeden Versicherungsjahres, bei beitragspflichtigen Versicherungen erstmals am Ende des zweiten Versicherungsjahres, wird ein laufender Überschussanteil fällig.

Schlussüberschussanteile werden fällig bei Tod oder Ablauf. Die Schlussüberschussanteile werden auch dann gezahlt, wenn die Versicherung nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer, nach Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person oder in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, sofern die versicherte Person dann das 60. Lebensjahr vollendet hat, durch Kündigung erlischt. Ferner werden sie gezahlt, wenn beim Erlöschen des Vertrages das vorhandene Deckungskapital unter Hinzurechnung der verzinlich angesammelten Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und der Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Seite 22) mindestens die Versicherungssumme erreicht.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.1.3.



## 2. Rentenversicherungen – ausgenommen Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz –, Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen

### Auffüllung der Deckungsrückstellung in den Jahren 1995 bis 2002

Aufgrund eines deutlichen Anstieges der Lebenserwartung wurden für Rentenversicherungen nach Tarifwerken vor 94 bei der Berechnung der Deckungsrückstellung ab 1995 dieselben Sterbetafeln wie beim Tarifwerk 94 und in diesem Zusammenhang ein Rechnungszins von 4 Prozent zugrunde gelegt. Die erforderliche Auffüllung der Deckungsrückstellung wurde in den Jahren 1995 bis 2002 durchgeführt, wobei die jährliche Zuteilung laufender Überschussanteile um einen vertragsindividuell nach versicherungsmathematischen Methoden ermittelten Auffüllungsbetrag gekürzt wurde. Soweit Auffüllungsbeträge auf diese Weise (noch) nicht ausgeglichen werden konnten, werden die gemäß der nachfolgenden Deklaration ermittelten laufenden Überschussanteile um die noch ausstehenden Teile der Auffüllungsbeträge vermindert.

### Auffüllung der Deckungsrückstellung ab 2004

Der Anstieg der Lebenserwartung ist in den letzten Jahren schneller fortgeschritten, als dies in den Sterbetafeln berücksichtigt war, die bis 2003 der Berechnung der Deckungsrückstellung zugrunde gelegt wurden. Deshalb wird die Deckungsrückstellung für Rentenversicherungen nun auf Grundlage aktueller Sterbetafeln berechnet. Als Beitrag zur Kompensation des Aufwandes für die Auffüllung der Deckungsrückstellung waren die Zinsüberschussanteilsätze für die betroffenen Bestände der Tarifwerke 57, 91, 94, 2000 und 2004 bis zum Jahr 2009 um 0,30 Prozentpunkte gegenüber den Sätzen der übrigen Bestände reduziert. Im Jahr 2010 beträgt diese Reduktion 0,10 Prozentpunkte.

Um diese Kürzung für die Verträge, die nicht in den Rentenbezug übergehen und bei denen deshalb die Reserveauffüllung nicht benötigt wird, zu kompensieren, erhalten die betroffenen Verträge in der Aufschubzeit neben den im Folgenden erläuterten Schlussüberschussanteilen zusätzliche Schlussüberschussanteile, die bei Kapitalabfindung, Rückkauf oder Tod vor Rentenbeginn, jedoch nicht beim Übergang in den Rentenbezug, fällig werden. Erfolgt der Übergang in den Rentenbezug jedoch unter Anwendung der PflegeRentenoption, werden die zusätzlichen Schlussüberschussanteile ebenfalls fällig.

Bei Versicherungen der Tarifwerke 57, 91, 94, 2000 und 2004, die im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen abgeschlossen wurden und bei denen Ende 2004 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war, erfolgte keine Auffüllung der Deckungsrückstellung und dementsprechend keine Herabsetzung der Überschussbeteiligung, und diese Verträge erhalten auch keinen zusätzlichen Schlussüberschussanteil.



## 2.1 Tarifwerke 2005, 2004A, 2004, 2000 und 94

Anwartschaftliche Rentenversicherungen und hierzu ggf. eingeschlossene Ehegattenrenten-Zusatzversicherungen erhalten einen laufenden Überschussanteil zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Ferner wird bei Ablauf der Aufschubzeit bzw. bei Abruf der Versicherungsleistung (Tarifformen ARF, ARKF, AF, ARD sowie Ehegattenrenten-Zusatzversicherungen) ein laufender Überschussanteil fällig.

Anwartschaftliche Hauptversicherungen erhalten Schlussüberschussanteile. Diese werden fällig bei Tod vor Rentenbeginn (nicht bei Tarifform AF; bei Tarifform ARD in dem Fall, dass keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, nur so weit, wie die gewöhnlichen Beerdigungskosten nicht schon durch Deckungskapital und laufende Überschussanteile erreicht sind), bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei Abruf (Tarifformen ARF, ARKF, AF, ARD). Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Schlussüberschussanteile fällig, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase werden Schlussüberschussanteile analog zum Rückkaufsfall gewährt.

Rentenversicherungen und ggf. eingeschlossene Ehegattenrenten-, Partnerrenten- oder Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen erhalten im Rentenbezug je nach Vereinbarung

- ▶ entweder einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres (Dynamikrente)
- ▶ oder eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung bei jeder Rentenfähigkeit (Zusatzrente).

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für das Tarifwerk 2005 aus Tabelle C.2.1 a, für die Tarifwerke 2004A und 2004 aus Tabelle C.2.1 b und für die Tarifwerke 2000 und 94 aus Tabelle C.2.1 c.

## 2.2 Tarifwerk 91

Anwartschaftliche Rentenversicherungen und hierzu ggf. eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen erhalten einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres, beitragspflichtige Versicherungen erstmals am Ende des zweiten Versicherungsjahres.

Schlussüberschussanteile werden fällig bei Tod vor Rentenbeginn oder bei Ablauf der Aufschubzeit. Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Schlussüberschussanteile gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase werden Schlussüberschussanteile analog zum Rückkaufsfall gewährt.

Rentenversicherungen und ggf. eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen erhalten im Rentenbezug je nach Vereinbarung

- ▶ entweder einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres (Bonus- bzw. Dynamikrente)
- ▶ oder eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung bei jeder Rentenfähigkeit (Zusatzrente).

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.2.2.

### 2.3 Tarifwerke vor 91

Anwartschaftliche Rentenversicherungen erhalten einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres, beitragspflichtige Versicherungen erstmals am Ende des zweiten Versicherungsjahres.

Schlussüberschussbeteiligung:

- Für Versicherungen im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen, bei denen am Jahrestag im Jahr 1995 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war, werden Schlussüberschussanteile fällig bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei vorherigem Tod der versicherten Person. Die Schlussüberschussanteile werden auch dann gezahlt, wenn die Versicherung nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer, nach Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person oder in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, sofern die versicherte Person dann das 60. Lebensjahr vollendet hat, durch Kündigung erlischt. Ferner werden sie gezahlt, wenn beim Erlöschen des Vertrages das vorhandene Deckungskapital unter Hinzurechnung der verzinslich angesammelten Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und der Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Seite 23) mindestens die Kapitalabfindungssumme erreicht.
- Für alle übrigen Versicherungen werden Schlussüberschussanteile fällig bei Tod vor Rentenbeginn oder bei Ablauf der Aufschubzeit. Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Schlussüberschussanteile gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase werden Schlussüberschussanteile analog zum Rückkausfall gewährt.

Rentenversicherungen und ggf. eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen erhalten im Rentenbezug je nach Vereinbarung

- entweder einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres (Bonus- bzw. Dynamikrente, Barauszahlung der Überschussanteile)
- oder eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung bei jeder Rentenfähigkeit (Zusatzrente). Versicherungen mit Beginn der Rentenzahlung vor 1996 erhalten bei entsprechender Vereinbarung zusätzlich einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.2.3.



### **3. Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach den Tarifwerken 2005, 2004 und 2000**

Anwartschaftliche Rentenversicherungen erhalten für jeden Monat einen laufenden Überschussanteil.

Schlussüberschussanteile werden in voller Höhe fällig bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei Abruf. Bei Tod vor Rentenbeginn oder bei Rückkauf wird ein Barwert der vollen Schlussüberschussanteile gezahlt, sofern bei Eintritt des Todesfalles bzw. zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase werden Schlussüberschussanteile analog zum Rückkaufsfall gewährt.

Rentenversicherungen erhalten im Rentenbezug einen laufenden Überschussanteil zum Jahrestag des Rentenbeginnes, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.3. Dabei sind die Sätze der Tarifwerke 2000 und 2004 gegenüber denen des Tarifwerkes 2005 herabgesetzt, um die Aufwände für die erforderliche Auffüllung der Deckungsrückstellung (vergleiche Ziffer 2 auf Seite 9) schrittweise zu kompensieren. Um diese Kürzung für die Verträge, die nicht in den Rentenbezug übergehen und bei denen deshalb die Reserveauffüllung nicht benötigt wird, zu kompensieren, erhalten die betroffenen Verträge in der Aufschubzeit neben den oben erläuterten Schlussüberschussanteilen zusätzliche Schlussüberschussanteile, die bei Rückkauf oder Tod vor Rentenbeginn, jedoch nicht beim Übergang in den Rentenbezug, fällig werden. Im Fall einer Teilkapitalauszahlung werden zusätzliche Schlussüberschussanteile anteilig nach dem ausgezahlten Anteil des Deckungskapitals der versicherten Rente fällig.

### **4. Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen nach den Tarifwerken 2004A, 2004, 2000 und 94**

Fondsgebundene Lebensversicherungen und Fondsgebundene Rentenversicherungen in der Anwartschaft erhalten einen laufenden Überschussanteil zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats. Sofern eine Leistung wegen anerkannter Berufsunfähigkeit erbracht wird, wird zusätzlich ein laufender Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Fondsgebundene Rentenversicherungen und ggf. eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen erhalten im Rentenbezug einen laufenden Überschussanteil zum Jahrestag des Rentenbeginnes, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung (Dynamikrente).

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.4.

### **5. Risikoversicherungen nach den Tarifwerken 2004, 2000, 94, 87 und 68**

Risikoversicherungen erhalten für das 2010 beginnende Versicherungsjahr (Restkreditversicherungen: im Jahr 2010) je nach Vereinbarung

- ▶ entweder eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung (Todesfallbonus)
- ▶ oder – während der Dauer der Beitragszahlung – einen laufenden Überschussanteil bei jeder Beitragsfälligkeit.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.5.

## 6. Zusatzversicherungen

### 6.1 Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditäts-Zusatzversicherungen

#### Tarifwerke 2004 und 2000

Beitragspflichtige Versicherungen erhalten laufende Überschussanteile bei jeder Beitragsfälligkeit.

Beitragsfreie Versicherungen in der Anwartschaft erhalten bei Eintritt einer Leistungspflicht in dem 2010 beginnenden Versicherungsjahr eine Überschussbeteiligung in Form einer zusätzlichen Rente. Diese zusätzliche Rente aus der Überschussbeteiligung (ZÜB) wird zu denselben Terminen und so lange wie die vereinbarte Barrente gezahlt.

Nach Eintritt einer Leistungspflicht werden laufende Überschussanteile am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.6.1.a.

#### Tarifwerke 99, 94 und 93

Beitragspflichtige Versicherungen mit jährlicher Beitragszahlung und beitragsfreie Versicherungen in der Anwartschaft erhalten einen laufenden Überschussanteil zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Bei nicht jährlicher Beitragszahlung erfolgt die Zuteilung dieses Überschussanteils anteilig zu Beginn eines jeden Beitragszahlungsabschnittes.

Nach Eintritt einer Leistungspflicht werden laufende Überschussanteile am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.6.1.b.

#### Tarifwerke vor 93

Beitragspflichtige Versicherungen erhalten für das 2010 beginnende Versicherungsjahr einen laufenden Überschussanteil bei jeder Beitragsfälligkeit. Beitragsfreie Versicherungen in der Anwartschaft erhalten einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Nach Eintritt einer Leistungspflicht werden laufende Überschussanteile am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.6.1.b.



## 6.2 Unfall-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2004, 2000, 94, 87, 68 und 55

Für beitragsfreie Unfall-Zusatzversicherungen wird ein laufender Überschussanteil fällig

- ▶ bei den Tarifwerken 2004, 2000 und 94 zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres;
- ▶ bei den Tarifwerken 87 und 68 am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Beitragspflichtige Unfall-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 68 und 55 erhalten für das 2010 beginnende Versicherungsjahr eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung (Bonus bei Unfalltod). Beitragspflichtige Zusatzversicherungen nach Tarifwerk 55 erhalten darüber hinaus einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.6.2.

## 6.3 Risiko-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2004, 2000, 94, 87 und 68

Risiko-Zusatzversicherungen erhalten für das 2010 beginnende Versicherungsjahr je nach Vereinbarung

- ▶ entweder eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung (Todesfallbonus)
- ▶ oder einen laufenden Überschussanteil bei jeder Beitragsfälligkeit.

Die für 2010 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.6.3.

## 6.4 Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2005, 2004A, 2004, 2000, 94, 91 und vor 91

Siehe Ziffer 2 auf den Seiten 9 bis 11.

## 7. Verzinsliche Ansammlung

Sofern laufende Überschussanteile verzinslich angesammelt werden, wird das Ansammlungsguthaben im Jahr 2010 mit 4,1 Prozent p. a. verzinst.

## BETEILIGUNG AN DEN BEWERTUNGSRESERVEN

Für die Beteiligung der Versicherungsverträge an den Bewertungsreserven ist zwischen den Bewertungsreserven, die Verträgen des Versicherungsbestandes rechnerisch zuzuordnen sind, und den übrigen Bewertungsreserven zu unterscheiden. Die entsprechende Aufteilung der Bewertungsreserven erfolgt in dem Verhältnis, in dem die wesentlichen Passivposten der Bilanz, unter denen aus den Sparanteilen von Versicherungsbeiträgen gebildete Guthaben der Versicherungsnehmer erfasst sind, zu den übrigen Passivposten stehen. Dabei bleiben versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, ebenso außer Ansatz wie der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz. Die resultierende Zuordnungsquote als der Anteil der Bewertungsreserven, die den anspruchsberechtigten Verträgen im Versicherungsbestand rechnerisch zuzuordnen sind, an der Gesamtheit der Bewertungsreserven lag zum 31. Dezember 2009 bei 94,64 (Vorjahr: 94,63) Prozent.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven kann gekürzt werden, sofern und soweit die Beteiligung nach dem hier beschriebenen Verfahren dazu führen würde, dass aufsichtsrechtliche Anforderungen zur Kapitalausstattung (Solvabilitätsanforderungen nach § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Stresstests nach dem Rundschreiben 1/2004 (VA) der BaFin) nicht mehr erfüllt werden könnten.

### Bemessungsgröße für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Welcher Teil der Bewertungsreserven, die der Gesamtheit der anspruchsberechtigten Verträge im Versicherungsbestand rechnerisch zuzuordnen sind, auf den einzelnen Vertrag entfällt, wird anhand einer Bemessungsgröße bestimmt. Diese ergibt sich für den einzelnen Versicherungsvertrag als Summe der Vertragsguthaben jeweils am Ende der zurückgelegten Versicherungsjahre. Unvollständige Versicherungsjahre tragen auf der Grundlage des Vertragsguthabens am Ende des Versicherungsjahres zeitanteilig zur Bemessungsgrundlage bei. Ändert sich das Vertragsguthaben durch Zuteilung von Überschussanteilen zum Ende des Versicherungsjahres, ist der Wert vor Zuteilung maßgeblich. Bei Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag, die bei der ehemaligen Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG abgeschlossen wurden, ergibt sich die Bemessungsgröße in der Aufschubzeit als ein Zwölftel der Summe über die Vertragsguthaben am Ende der jeweiligen Monate der zurückgelegten Versicherungsdauer. Die Bemessungsgrößen für anwartschaftliche Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital und für anwartschaftliche Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag ergeben sich aus einem Zwölftel der Summe der jeweiligen monatlichen konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung am Ende der zurückgelegten Versicherungsmonate. Bei Versicherungen mit laufender Rentenzahlung werden für die Bemessungsgröße nur die Vertragsguthaben seit Beginn der Rentenzahlung berücksichtigt. Bei unvollständigen Versicherungsjahren werden zusätzlich zum Vertragsguthaben am Ende des Versicherungsjahres die für das Jahr noch nicht gezahlten Renten zeitanteilig berücksichtigt.



Zum Vertragsguthaben einer Versicherung gehören in der Regel das (mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete) Deckungskapital und ein ggf. vorhandenes Guthaben an verzinslich angesammelten Überschussanteilen. Bei Rentenversicherungen in der Aufschubzeit, bei denen in der Vergangenheit Auffüllungen der Deckungsrückstellung vorgenommen wurden, weil die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation nicht mehr ausreichend sicher waren, und bei denen deshalb Kürzungen der Überschussbeteiligung vorgenommen wurden, gehören die Auffüllungen der Deckungsrückstellung nur so weit zum Vertragsguthaben, wie sie durch Kürzungen der Überschussbeteiligung refinanziert wurden. Bei Risiko- und Zusatzversicherungen kommt ein eventuell vorhandenes Guthaben an verzinslich angesammelten Überschussanteilen als Vertragsguthaben zum Ansatz. Bei Rentenversicherungen mit laufender Rentenzahlung wird, sofern vorhanden, auch das Vertragsguthaben einer Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung einbezogen. Es wird ggf. die aufgefüllte Deckungsrückstellung für das Vertragsguthaben angesetzt; erfolgt die Überschussbeteiligung nach dem Zusatzrentensystem, gehört auch die für die Zusatzrente gebildete Rückstellung zum Vertragsguthaben.

Für die Zeit vor dem Jahr 2008 wird die Bemessungsgröße für die Beteiligung an den Bewertungsreserven nicht auf der Grundlage der exakten Stände der Vertragsguthaben in vergangenen Versicherungsjahren, sondern anhand eines Näherungsverfahrens ermittelt.

### **Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Versicherungen im Rentenbezug und die übrigen Versicherungen (anwartschaftliche Versicherungen) unterscheiden sich grundsätzlich darin, wann ihnen die Beteiligung an den Bewertungsreserven zufließt. Anwartschaftliche Versicherungen erhalten die Beteiligung an den Bewertungsreserven einmalig bei Beendigung des Vertrages bzw. – bei aufgeschobenen Rentenversicherungen – spätestens beim Übergang in den Rentenbezug. Dann wird einem Vertrag die Hälfte der ihm anhand seiner Bemessungsgröße rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven zugeteilt, mindestens jedoch die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven. Näheres zur Sockelbeteiligung ist auf den Seiten 18 bis 23 dargestellt.

Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen der Tarifformen ARF (Tarifwerk 2004R), AF und AFK wird bei Vertragsbeendigung durch Tod der versicherten Person generell bzw. – bei AFK – für den Fall, dass keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, keine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Auch sonstige aufgeschobene Rentenversicherungen nach den Tarifwerken 2010, 2008, 2007 und 2006, bei denen für den Todesfall vor Rentenbeginn keine Versicherungsleistung vorgesehen ist (Tarifformen AR, AAR, AUAR), erhalten bei Vertragsbeendigung durch Tod der versicherten Person keine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Bei den Tarifformen ARD, AVD und AV-D wird bei Tod eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nur insoweit fällig, als die gewöhnlichen Beerdigungskosten nicht schon durch Deckungskapital, laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile erreicht sind.

Versicherungen im Rentenbezug erhalten nur dann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven, wenn die Rentenzahlungen aus einer Rentenversicherung oder einer Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung geleistet werden; Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Pflegerenten-Zusatzversicherungen sind nicht anspruchsberechtigt. Jeder Rentenzahlung aus einer anspruchsberechtigten Versicherung werden Bewertungsreserven anhand des Teils der Bemessungsgröße rechnerisch zugeordnet, der dem Anteil der Rentenzahlung am Vertragsguthaben entspricht. Zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung (als Ende des Versicherungsjahres) wird dem

Vertrag die Hälfte der den Rentenzahlungen des abgelaufenen Versicherungsjahres rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven zugeteilt. Die Beteiligung von Todesfallleistungen und Rückkäufen erfolgt anhand des Anteils der Bemessungsgröße, der dem Anteil der Zahlung am Vertragsguthaben entspricht. Wird die Rentenversicherung durch den Tod einer versicherten Person nicht beendet, sondern geht dann beispielsweise in eine Zeitrente oder eine laufende Hinterbliebenenrente über, bleibt die Bemessungsgröße anteilig entsprechend dem Verhältnis des verbleibenden Vertragsguthabens zum Vertragsguthaben vor Tod erhalten.

Das Verfahren zur Beteiligung von Versicherungen im Rentenbezug wurde zum 1. Januar 2010 für die Bestandsführung realisiert. Mit der Zuteilung zum ersten Jahrestag nach der Realisierung werden auch die Bewertungsreserven, die zu den dann bereits vergangenen Jahrestagen des Beginns der Rentenzahlung seit 2008 zuzuteilen gewesen wären, zugeteilt.

### **Termine für den Ansatz der Bewertungsreserven bei der Zuteilung von Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Wird ein anspruchsberechtigter Vertrag im Jahr 2010 durch Ablauf, Kapitalabfindung, Abruf, Tod, Heirat oder Kündigung beendet oder geht er – im Fall einer aufgeschobenen Rentenversicherung – in den Rentenbezug über, wird grundsätzlich eine Beteiligung an den zum Beendigungstermin maßgeblichen Bewertungsreserven fällig. Zur Sicherstellung angemessener Bearbeitungszeiten werden dabei die folgenden Bewertungstermine berücksichtigt:

- ▶ Bei Ablauf oder Übergang in den Rentenbezug der erste Börsentag des Monats vor dem Ablauf- bzw. Übergangsmonat. Dasselbe gilt bei Kapitalabfindung zum Ablauf der Aufschubzeit sowie bei Abruf von Kapital- oder Rentenleistungen vor Ablauf des Vertrages bzw. der Aufschubzeit, wenn entsprechende Optionen vertraglich vereinbart sind.
- ▶ Bei Tod oder – bei Tarifform 3T – bei Heirat der erste Börsentag des Monats, in dem die Meldung des Todes- bzw. Heiratsfalles eingeht.
- ▶ Bei Rückkauf mit Wirkung zum Anfang eines Monats der erste Börsentag des Monats vor dem Wirksamkeitstermin, es sei denn, der Vertrag muss rückwirkend abgerechnet werden. In diesem Fall wird als Bewertungstermin der erste Börsentag des Monats zugrunde gelegt, in dem die Kündigung eingeht bzw. eine gesetzte Zahlungsfrist abläuft.

Im Zusammenhang mit den Zuteilungen von Bewertungsreserven im Jahr 2010 wird zu den jeweiligen Bewertungsterminen der Teil der Bewertungsreserven, der dem Versicherungsbestand rechnerisch zuzuordnen ist, dadurch bestimmt, dass für Bewertungstermine ab Juli 2010 einschließlich die Zuordnungsquote vom 31. Dezember 2009 zugrunde gelegt wird, für frühere Bewertungstermine ab Juli 2009 einschließlich die Quote vom 31. Dezember 2008.

Für frühere Bewertungstermine, die etwa bei den rückwirkenden Zuteilungen für laufende Renten zu berücksichtigen sind, werden die entsprechenden Quoten der Vorjahre zugrunde gelegt.

## Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven

### B. Versicherungen nach den Tarifwerken 2004R, 2004 und früheren Tarifwerken der ehemaligen Provinzial Nord Lebensversicherung AG

#### 1. Kapital bildende Lebensversicherungen

##### 1.1 Tarifwerke 2004 und 2000

Verträge, die 2010 durch Erleben des Ablaufes der Versicherungsdauer fällig werden, erhalten eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für jedes abgelaufene Versicherungsjahr mit Ausnahme der ersten 4 Jahre und für höchstens 31 Jahre (5. bis 35. Jahr).

Im Todesfall wird die Sockelbeteiligung für die abgelaufenen Versicherungsjahre, gewichtet mit dem Verhältnis „vertragliches Deckungskapital zum Leistungszeitpunkt zur Erlebensfallversicherungssumme (bei Tarif 1 zur Todesfallversicherungssumme)“, ausgezahlt.

Bei Rückkauf wird die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven erst nach einer Wartezeit von einem Drittel der Versicherungsdauer, spätestens nach zehn Jahren, fällig. Dann wird die für den Todesfall zum gleichen Zeitpunkt ermittelte Sockelbeteiligung, abzüglich eines Basisbetrages und vom Ende der Versicherungsdauer auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst, ausgezahlt. Der Basisbetrag beläuft sich für Versicherungen ohne Zusatzbezeichnung auf 2,4 Prozent des mit der abgelaufenen Versicherungsdauer gewichteten Deckungskapitals. Bei Versicherungen mit Zusatzbezeichnung vermindert sich der Basisbetrag gegenüber Versicherungen ohne Zusatzbezeichnung in dem Verhältnis, das zwischen der Höhe der Sockelbeteiligung bei Versicherungen mit bzw. ohne Zusatzbezeichnung besteht. Ist die versicherte Person älter als 64 Jahre oder älter als 57 Jahre und die Restlaufzeit des Vertrages nicht größer als 7 Jahre, wird im Rückkaufsfall die zum gleichen Zeitpunkt gültige Todesfallleistung ausgezahlt.

Die Höhe der für 2010 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich für das Tarifwerk 2004 aus Tabelle B.1.1 a und für das Tarifwerk 2000 aus Tabelle B.1.1 b.

##### 1.2 Tarifwerk 94

Verträge, die 2010 durch Ablauf der Versicherungsdauer fällig werden, erhalten eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für jedes abgelaufene beitragspflichtige Versicherungsjahr. Die Sockelbeteiligung für jedes einzelne dieser Versicherungsjahre wird mit einem Zinssatz von 7,8 Prozent auf den Fälligkeitszeitpunkt aufgezinst.

Im vorzeitigen Versicherungsfall (Tod oder Heirat) wird die für die zurückgelegte Versicherungsdauer bis zum Ende des Versicherungsjahres vor dem Versicherungsfall nach aktueller Deklaration berechnete und aufgezinsten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ausgezahlt.

Bei Rückkauf wird die für einen Todesfall zum gleichen Zeitpunkt ermittelte Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven, gewichtet mit dem Verhältnis „Deckungskapital am Rückkaufstag zur Erlebensfallsumme (bei Tarif 1 zur Versicherungssumme)“, höchstens jedoch die Sockelbeteiligung im Todesfall, ausgezahlt.

Die Höhe der für 2010 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle B.1.2 a.

### 1.3 Tarifwerke vor 94

Kleinlebensversicherungen und Vereinsgruppenversicherungen erhalten keine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Für die übrigen Versicherungen ergibt sich die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven als Summe von Anteilen für die einzelnen abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahre, wobei für die Tarifwerke 86 und 68 nicht mehr als die ersten 40 Versicherungsjahre berücksichtigt werden und bei Tarifwerken vor 68 die Anteile vom ersten Versicherungsjahr an nur so lange berücksichtigt werden, wie die Summe der Anteile 64 Promille nicht überschreitet. Verträge, die 2010 durch Erleben des Ablaufes der Versicherungsdauer, durch Tod oder Heirat fällig werden, erhalten für die bis zur Fälligkeit vollendeten Versicherungsjahre die Sockelbeteiligung, die sich aufgrund der in den jeweiligen Versicherungsjahren wirksamen Vertragszustände und der für die jeweiligen Versicherungsjahre in dieser Deklaration veröffentlichten Anteilsätze ergibt; bei Tod oder Heirat wird mindestens der geschäftsplanmäßige Rückkaufswert aus der Sockelbeteiligung gezahlt.

Im Kündigungsfall wird der geschäftsplanmäßige Rückkaufswert aus der Sockelbeteiligung gewährt.

Die Höhe der für 2010 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich für das Tarifwerk 86 aus Tabelle B.1.3a, für das Tarifwerk 68 aus Tabelle B.1.3b und für Tarifwerke vor 68 aus Tabelle B.1.3c.

## 2. Rentenversicherungen

### 2.1 Tarifwerke 2004R, 2004 und 2000 in der Aufschubzeit

Verträge, deren Aufschubzeit 2010 endet bzw. die ihren Rentenbeginn 2010 innerhalb ihrer Abrufphase haben, erhalten eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für jedes abgelaufene Versicherungsjahr mit Ausnahme der ersten 4 Jahre und für höchstens 41 Jahre (5. bis 45. Jahr). Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag, nach Tarif AV-D und als Altersvorsorgevertrag wird ein Anteil an der Sockelbeteiligung von 2,4 Prozent der vertraglichen Kapitalabfindung nur bei Verrentung gewährt. Bei Versicherungen mit Zusatzbezeichnung wird dieser Anteil analog zur Höhe der Sockelbeteiligung reduziert.

Im Todesfall wird die Sockelbeteiligung für die abgelaufenen Versicherungsjahre, gewichtet mit dem Verhältnis „vertragliches Deckungskapital zum Leistungszeitpunkt zur vertraglichen Kapitalabfindung“, ausgezahlt. Zusätzlich gelten folgende Einschränkungen:

- Bei Versicherungen nach Tarif AV-D und als Altersvorsorgevertrag wird die Todesfallleistung zusätzlich vom Ende der Aufschubzeit auf den Leistungszeitpunkt abgezinst.
- Bei der Tarifform AV-D wird in dem Fall, dass bei Tod vor Rentenbeginn keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, eine Sockelbeteiligung nur so weit fällig, wie die gewöhnlichen Beerdigungskosten nicht schon durch Deckungskapital, laufende Überschussanteile und Schlussüberschüsse erreicht sind.
- Für Versicherungen nach Tarif ARF wird bei Tod keine Sockelbeteiligung fällig.



Bei Rückkauf wird die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven erst nach einer Wartezeit von einem Drittel der Aufschubzeit, spätestens nach zehn Jahren, fällig. Dann wird die für den Todesfall zum gleichen Zeitpunkt ermittelte Sockelbeteiligung, abzüglich eines Basisbetrages und vom Ende der Aufschubzeit auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst, ausgezahlt. Der Basisbetrag beläuft sich für Versicherungen ohne Zusatzbezeichnung auf 2,4 Prozent des mit der abgelaufenen Versicherungsdauer gewichteten Deckungskapitals. Bei Versicherungen mit Zusatzbezeichnung vermindert sich der Basisbetrag gegenüber Versicherungen ohne Zusatzbezeichnung in dem Verhältnis, das zwischen der Höhe der Sockelbeteiligung bei Versicherungen mit bzw. ohne Zusatzbezeichnung besteht. Der Abzug des Basisbetrages und die weitere Abzinsung entfallen, wenn schon die Todesfallleistung entsprechend berechnet wird (Versicherungen gegen Einmalbeitrag, nach Tarif AV-D oder als Altersvorsorgevertrag). Ist die versicherte Person älter als 64 Jahre oder älter als 57 Jahre und die restliche Aufschubzeit des Vertrages nicht größer als 7 Jahre, wird im Rückkaufsfall die zum gleichen Zeitpunkt gültige Todesfallleistung ausgezahlt (nicht bei Versicherungen nach Tarif ARF, AV-D oder als Altersvorsorgevertrag). Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase wird eine Sockelbeteiligung analog zum Rückkaufsfall gewährt.

Die Höhe der für 2010 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich für die Tarifwerke 2004R und 2004 aus Tabelle B.2.1 a und für das Tarifwerk 2000 aus Tabelle B.2.1 b.

## 2.2 Tarifwerk 95 in der Aufschubzeit

Verträge, deren Aufschubzeit 2010 endet, erhalten eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für jedes abgelaufene beitragspflichtige Versicherungsjahr. Die Sockelbeteiligung für jedes einzelne dieser Versicherungsjahre wird mit einem Zinssatz von 5 Prozent auf den Fälligkeitszeitpunkt aufgezinnt.

Im Todesfall wird die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ausgezahlt, die sich ergibt, wenn für die bis zum Ende des Versicherungsjahres vor dem Versicherungsfall zurückgelegten Versicherungsjahre die Sockelbeteiligung nach der aktuellen Deklaration berechnet und aufgezinnt wird.

Bei Rückkauf wird die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven erst nach einer Wartezeit von einem Drittel der Aufschubzeit, spätestens nach zehn Jahren, fällig. Dann wird die für den Todesfall zum gleichen Zeitpunkt ermittelte Sockelbeteiligung, gewichtet mit dem Verhältnis „Deckungskapital am Rückkaufstag zur Kapitalabfindung“, ausgezahlt. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase wird eine Sockelbeteiligung analog zum Rückkaufsfall gewährt.

Die Höhe der für 2010 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle B.2.2.



### 2.3 Tarifwerke 94 und 90 in der Aufschubzeit

Die gesamte Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich als Summe von Anteilen für die einzelnen abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahre, wobei nicht mehr als die ersten 40 Versicherungsjahre berücksichtigt werden. Verträge, deren Aufschubzeit 2010 abläuft oder die 2010 durch Tod fällig werden, erhalten für die bis zur Fälligkeit vollendeten Versicherungsjahre die Sockelbeteiligung, die sich aufgrund der in den jeweiligen Versicherungsjahren wirksamen Vertragszustände und der für die jeweiligen Versicherungsjahre in dieser Deklaration veröffentlichten Anteilsätze ergibt; bei Tod wird mindestens der geschäftsplanmäßige Rückkaufswert aus der Sockelbeteiligung gezahlt.

Im Kündigungsfall wird der geschäftsplanmäßige Rückkaufswert aus der Sockelbeteiligung gewährt. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase wird eine Sockelbeteiligung analog zum Rückkaufsfall gewährt.

Die Höhe der für 2010 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle B.2.3.

## C. Rentenversicherungen nach Tarifwerk 2005 und Versicherungen nach früheren Tarifwerken der ehemaligen Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG

### 1. Kapital bildende Lebensversicherungen

#### 1.1 Tarifwerke 2004, 2000 und 94

Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Tod, Heirat (Tarifform 3T), Abruf (Tarifformen 2AR, 2VAR) oder Ablauf. Im Rahmen der Überschussverwendungsform Erlebensfallbonus wird sie bei Tod jedoch nur dann gezahlt, wenn auch aus dem Erlebensfallbonus eine Todesfallleistung erbracht wird. Bei Rückkauf wird ein Barwert der Sockelbeteiligung gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Versicherungsdauer abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

Die Höhe der für 2010 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich für das Tarifwerk 2004 aus Tabelle C.1.1a und für die Tarifwerke 2000 und 94 aus Tabelle C.1.1b.

#### 1.2 Tarifwerke 87 und 68

Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Tod, Heirat (Tarifform 3T), Abruf (Tarifformen 2AR, 2VAR) oder Ablauf, bei Teilauszahlung entsprechend der Teilauszahlungssumme. Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Sockelbeteiligung gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Versicherungsdauer abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

Die Höhe der für 2010 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich für das Tarifwerk 87 aus Tabelle C.1.2a und für das Tarifwerk 68 aus Tabelle C.1.2b.



### **1.3 Tarifwerke vor 68**

Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Tod oder Ablauf. Die Sockelbeteiligung wird auch dann gezahlt, wenn die Versicherung nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer, nach Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person oder in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, sofern die versicherte Person dann das 60. Lebensjahr vollendet hat, durch Kündigung erlischt. Ferner wird sie gezahlt, wenn beim Erlöschen des Vertrages das vorhandene Deckungskapital unter Hinzurechnung der verzinslich angesammelten Überschussanteile, der Schlussüberschussanteile und der Sockelbeteiligung die Versicherungssumme erreicht oder übersteigt.

Die Höhe der für 2010 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle C.1.3.

## **2. Rentenversicherungen**

### **2.1 Tarifwerke 2005, 2004A, 2004, 2000 und 94 in der Aufschubzeit**

Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Tod vor Rentenbeginn (nicht bei Tarifform AF; bei Tarifform ARD in dem Fall, dass keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, nur so weit, wie die gewöhnlichen Beerdigungskosten nicht schon durch Deckungskapital, laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile erreicht sind), bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei Abruf (Tarifformen ARF, ARKF, AF, ARD). Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Sockelbeteiligung fällig, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase wird eine Sockelbeteiligung analog zum Rückkaufsfall gewährt.

Die Höhe der für 2010 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich für das Tarifwerk 2005 aus Tabelle C.2.1a, für die Tarifwerke 2004A und 2004 aus Tabelle C.2.1b und für die Tarifwerke 2000 und 94 aus Tabelle C.2.1c.

### **2.2 Tarifwerk 91 in der Aufschubzeit**

Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Tod vor Rentenbeginn oder bei Ablauf der Aufschubzeit. Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Sockelbeteiligung gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase wird eine Sockelbeteiligung analog zum Rückkaufsfall gewährt.

Die Höhe der für 2010 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle C.2.2.



### 2.3 Tarifwerke vor 91 in der Aufschubzeit

Für Versicherungen im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen, bei denen am Jahrestag im Jahr 1995 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war, wird die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei vorherigem Tod der versicherten Person fällig. Die Sockelbeteiligung wird auch dann gezahlt, wenn die Versicherung nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer, nach Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person oder in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, sofern die versicherte Person dann das 60. Lebensjahr vollendet hat, durch Kündigung erlischt. Ferner wird sie gezahlt, wenn beim Erlöschen des Vertrages das vorhandene Deckungskapital unter Hinzurechnung der verzinlich angesammelten Überschussanteile, der Schlussüberschussanteile und der Sockelbeteiligung mindestens die Kapitalabfindungssumme erreicht.

Für alle übrigen Versicherungen wird die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Tod vor Rentenbeginn oder bei Ablauf der Aufschubzeit fällig. Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Sockelbeteiligung gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase wird eine Sockelbeteiligung analog zum Rückkaufsfall gewährt.

Die Höhe der für 2010 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle C.2.3.

### 3. Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach den Tarifwerken 2005, 2004 und 2000

Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird in voller Höhe fällig bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei Abruf. Bei Tod vor Rentenbeginn oder bei Rückkauf wird ein Barwert der vollen Sockelbeteiligung gezahlt, sofern bei Eintritt des Todesfalles bzw. zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase wird eine Sockelbeteiligung analog zum Rückkaufsfall gewährt.

Die Höhe der für 2010 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle C.3.



**Tabelle B.1.1 a:**  
**Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 2004**

	Einzel-Kapital- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zusatz- bezeichnung) mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Kapital- versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (mit Ausnahme der Zusatz- bezeichnung FD)
<b>Laufender Überschussanteil,</b> zusammengesetzt aus			
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>1)</sup>	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Risikogewinn für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko <sup>2)</sup>			
Männer	40 %	40 %	40 %
Frauen	20 %	20 %	20 %
nach oben begrenzt im Verhältnis zu der unter Risiko stehenden Summe <sup>3)</sup>			
Männer	4,50 ‰	4,50 ‰	4,50 ‰
Frauen	1,00 ‰	1,00 ‰	1,00 ‰
Grundgewinn ab dem 3. Versicherungsjahr für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum Jahresbeitrag	–	–	–
<b>Schlussüberschuss<sup>4)</sup></b> für jedes vom 5. bis zum 35. Versicherungsjahr			
vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zur Erlebensfallsumme aus Versicherungssumme und Bonus <sup>5)</sup>	2,352 ‰	2,352 ‰ <sup>6)</sup>	GE51: 2,1168 ‰ S33: 1,9992 ‰ GE53: 1,9992 ‰ GE54: 1,8816 ‰ GS61: 1,8816 ‰ GS64: 1,4112 ‰
vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zur Todesfallsumme aus Versicherungssumme und Bonus	0,84 ‰	0,84 ‰ <sup>6)</sup>	GE51: 0,756 ‰ S33: 0,714 ‰ GE53: 0,714 ‰ GE54: 0,672 ‰ GS61: 0,672 ‰ GS64: 0,504 ‰
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum Tarifjahresbeitrag	0,84 %	0,84 ‰ <sup>6)</sup>	–

**Fortsetzung Tabelle B.1.1 a:  
Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 2004**

	Einzel-Kapital- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zusatz- bezeichnung) mit Ausnahme von Vermögen- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Kapital- versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (mit Ausnahme der Zusatz- bezeichnung FD)
<b>Sockelbeteiligung<sup>4)</sup> an den Bewertungsreserven</b> für jedes vom 5. bis zum 35. Versicherungsjahr			
vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zur Erlebensfallsumme aus Versicherungssumme und Bonus <sup>5)</sup>	1,568 ‰	1,568 ‰ <sup>6)</sup>	GE51: 1,4112 ‰ S33: 1,3328 ‰ GE53: 1,3328 ‰ GE54: 1,2544 ‰ GS61: 1,2544 ‰ GS64: 0,9408 ‰
vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zur Todesfallsumme aus Versicherungssumme und Bonus	0,56 ‰	0,56 ‰ <sup>6)</sup>	GE51: 0,504 ‰ S33: 0,476 ‰ GE53: 0,476 ‰ GE54: 0,448 ‰ GS61: 0,448 ‰ GS64: 0,336 ‰
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum Tarifjahresbeitrag	0,56 ‰	0,56 ‰ <sup>6)</sup>	–
<b>Schlusszahlung für das Produkt ProKapital</b> im Verhältnis zur Erlebensfallsumme aus Versicherungssumme, jedoch ohne Bonus			
Männer	18,2 ‰		S33: 11,2 ‰ GE53: 11,2 ‰ GE54: 10,5 ‰ GS64: 7,7 ‰
Frauen	16,1 ‰		S33: 9,8 ‰ GE53: 9,8 ‰ GE54: 9,1 ‰ GS64: 7,0 ‰
<b>Schlusszahlung für das Produkt GkLv</b> im Verhältnis zur gewichtet gemittelten Erlebensfallsumme aus Versicherungssumme, jedoch ohne Bonus	3,50 ‰		S33: <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszinssatz (2,75 Prozent) abgezinsten Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

<sup>2)</sup> Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Prozentsatz, der sich als arithmetisches Mittel der Prozentsätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.

<sup>3)</sup> Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Promillesatz, der sich durch Addition der Promillesätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.

<sup>4)</sup> Für Tarif 4LRB: Kürzung um 25 Prozent, sofern dieser Tarif nicht dem Produkt GkLv zugrunde liegt.

<sup>5)</sup> Bei Tarif 1: Todesfallsumme statt Erlebensfallsumme.

<sup>6)</sup> Dieser Satz gilt für ab Beginn des Jahres 2008 vollendete Versicherungsjahre. Für bis zum Ablauf des Jahres 2007 vollendete Versicherungsjahre gilt ein Satz von 0 Prozent.

<sup>7)</sup> Die Schlusszahlung beläuft sich auf zwei Drittel des Wertes für Versicherungen ohne Zusatzbezeichnung.

**Tabelle B.1.1 b:**  
**Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 2000**

	Einzel-Kapital- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zusatz- bezeichnung) mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Kapital- versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (mit Ausnahme der Zusatz- bezeichnung FD)
<b>Laufender Überschussanteil,</b> zusammengesetzt aus			
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>1)</sup>	0,75 %	0,75 %	0,75 %
Risikogewinn für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko <sup>2)</sup>			
Männer	40 % <sup>3)</sup>	40 %	40 % <sup>3)</sup>
Frauen	20 % <sup>4)</sup>	20 %	20 % <sup>4)</sup>
nach oben begrenzt im Verhältnis zu der unter Risiko stehenden Summe <sup>5)</sup>			
Männer	4,50 ‰	4,50 ‰	4,50 ‰
Frauen	1,00 ‰	1,00 ‰	1,00 ‰
Grundgewinn ab dem 3. Versicherungsjahr für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum Jahresbeitrag	–	–	–
<b>Schlussüberschuss<sup>6)</sup></b> für jedes vom 5. bis zum 35. Versicherungsjahr			
vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zur Erlebensfallsumme aus Versicherungssumme und Bonus <sup>7)</sup>	2,352 ‰	2,352 ‰ <sup>8)</sup>	S32: 2,2344 ‰ GE51: 2,2344 ‰ GE52: 2,2344 ‰ S33: 2,1168 ‰ S43: 2,1168 ‰ GE53: 2,1168 ‰ GE54: 1,9992 ‰ GS61: 1,9992 ‰ GS62: 1,7640 ‰ GS63: 1,6464 ‰ GS64: 1,5288 ‰
vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zur Todesfallsumme aus Versicherungssumme und Bonus	0,84 ‰	0,84 ‰ <sup>8)</sup>	S32: 0,798 ‰ GE51: 0,798 ‰ GE52: 0,798 ‰ S33: 0,756 ‰ S43: 0,756 ‰ GE53: 0,756 ‰ GE54: 0,714 ‰ GS61: 0,714 ‰ GS62: 0,630 ‰ GS63: 0,588 ‰ GS64: 0,546 ‰
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum Tarifjahresbeitrag	0,84 ‰ <sup>9)</sup>	0,84 ‰ <sup>8)</sup>	–

Fortsetzung Tabelle B.1.1 b: Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 2000	Einzel-Kapital- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zusatz- bezeichnung) mit Ausnahme von Vermögen- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Kapital- versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (mit Ausnahme der Zusatz- bezeichnung FD)
<b>Sockelbeteiligung<sup>6)</sup> an den Bewertungsreserven</b> für jedes vom 5. bis zum 35. Versicherungsjahr			
vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zur Erlebensfallsumme aus Versicherungssumme und Bonus <sup>7)</sup>	1,568 ‰	1,568 ‰ <sup>8)</sup>	S32: 1,4896 ‰ GE51: 1,4896 ‰ GE52: 1,4896 ‰ S33: 1,4112 ‰ S43: 1,4112 ‰ GE53: 1,4112 ‰ GE54: 1,3328 ‰ GS61: 1,3328 ‰ GS62: 1,1760 ‰ GS63: 1,0976 ‰ GS64: 1,0192 ‰
vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zur Todesfallsumme aus Versicherungssumme und Bonus	0,56 ‰	0,56 ‰ <sup>8)</sup>	S32: 0,532 ‰ GE51: 0,532 ‰ GE52: 0,532 ‰ S33: 0,504 ‰ S43: 0,504 ‰ GE53: 0,504 ‰ GE54: 0,476 ‰ GS61: 0,476 ‰ GS62: 0,420 ‰ GS63: 0,392 ‰ GS64: 0,364 ‰
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum Tarifjahresbeitrag	0,56 ‰ <sup>9)</sup>	0,56 ‰ <sup>8)</sup>	–
<b>Schlusszahlung für das Produkt ProKapital</b> im Verhältnis zur Erlebensfallsumme aus Versicherungssumme, jedoch ohne Bonus			
Männer	18,2 ‰		S33: 11,9 ‰ GE54: 11,2 ‰
Frauen	16,1 ‰		S33: 10,5 ‰ GE54: 9,8 ‰
<b>Schlusszahlung für das Produkt GkLv</b> im Verhältnis zur gewichtet gemittelten Erlebensfallsumme aus Versicherungssumme, jedoch ohne Bonus	3,50 ‰		S33: <sup>10)</sup>

- 1) Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszinssatz (3,25 Prozent) abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.
- 2) Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Prozentsatz, der sich als arithmetisches Mittel der Prozentsätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.
- 3) Für Tarif 4LRS: 25 Prozent.
- 4) Für Tarif 4LRS: 5 Prozent.
- 5) Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Promillesatz, der sich durch Addition der Promillesätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.
- 6) Für Tarif 4LRB: Kürzung um 25 Prozent, sofern dieser Tarif nicht dem Produkt GkLv zugrunde liegt.
- 7) Bei Tarif 1: Todesfallsumme statt Erlebensfallsumme.
- 8) Dieser Satz gilt für ab Beginn des Jahres 2008 vollendete Versicherungsjahre. Für bis zum Ablauf des Jahres 2007 vollendete Versicherungsjahre gilt ein Satz von 0 Prozent.
- 9) Für Tarif 4LRS: 0 Prozent.
- 10) Die Schlusszahlung beläuft sich auf zwei Drittel des Wertes für Versicherungen ohne Zusatzbezeichnung.



**Tabelle B.1.2a:**  
**Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 94**

	Einzel-Kapital- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zusatz- bezeichnung) mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Kapital- versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (mit Ausnahme der Zusatz- bezeichnung FD)
<b>Laufender Überschussanteil,</b> zusammengesetzt aus			
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>1)</sup>	–	–	–
Risikogewinn für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko <sup>2)</sup>			
Männer	40 % <sup>3)</sup>	40 %	40 % <sup>3)</sup>
Frauen	20 % <sup>4)</sup>	20 %	20 % <sup>4)</sup>
nach oben begrenzt im Verhältnis zu der unter Risiko stehenden Summe <sup>5)</sup>			
Männer	4,50 ‰	4,50 ‰	4,50 ‰
Frauen	1,00 ‰	1,00 ‰	1,00 ‰
Grundgewinn ab dem 3. Versicherungsjahr für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum Jahresbeitrag	–	–	–
<b>Schlussüberschussanteile<sup>6)7)</sup> für jedes</b>			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zur Erlebensfallsumme <sup>8) 9) 10) 11) 12)</sup>	0,342 ‰	0,342 ‰ <sup>15)</sup>	S32: 0,3420 ‰ GE52: 0,3420 ‰ GE54: 0,3420 ‰ S33: 0,3420 ‰ S43: 0,3420 ‰ GE53: 0,3420 ‰ GS62: 0,1881 ‰ GS63: 0,1881 ‰ GS64: 0,1881 ‰
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zur Todesfallsumme <sup>9) 10) 11) 12)</sup>	0,171 ‰	0,171 ‰ <sup>15)</sup>	S32: 0,17100 ‰ GE52: 0,17100 ‰ GE54: 0,17100 ‰ S33: 0,17100 ‰ S43: 0,17100 ‰ GE53: 0,17100 ‰ GS62: 0,09405 ‰ GS63: 0,09405 ‰ GS64: 0,09405 ‰
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum Tarifjahresbeitrag <sup>13) 14)</sup>	0,6156 ‰	0,6156 ‰ <sup>15)</sup>	S32: 0,5130 ‰ GE52: 0,5130 ‰ GS62: 0,5130 ‰ GE54: 0,2736 ‰ GS64: 0,2736 ‰ S33: 0,4104 ‰ S43: 0,4104 ‰ GE53: 0,4104 ‰ GS63: 0,4104 ‰

Fortsetzung Tabelle B.1.2a: Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 94	Einzel-Kapital- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zusatz- bezeichnung) mit Ausnahme von Vermögen- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Kapital- versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (mit Ausnahme der Zusatz- bezeichnung FD)
<b>Sockelbeteiligung<sup>6)7)</sup> an den Bewertungsreserven</b> für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zur Erlebensfallsumme <sup>8) 9) 10) 11) 12)</sup>	0,228 ‰	0,228 ‰ <sup>15)</sup>	S32: 0,2280 ‰ GE52: 0,2280 ‰ GE54: 0,2280 ‰ S33: 0,2280 ‰ S43: 0,2280 ‰ GE53: 0,2280 ‰ GS62: 0,1254 ‰ GS63: 0,1254 ‰ GS64: 0,1254 ‰
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zur Todesfallsumme <sup>9) 10) 11) 12)</sup>	0,114 ‰	0,114 ‰ <sup>15)</sup>	S32: 0,1140 ‰ GE52: 0,1140 ‰ GE54: 0,1140 ‰ S33: 0,1140 ‰ S43: 0,1140 ‰ GE53: 0,1140 ‰ GS62: 0,0627 ‰ GS63: 0,0627 ‰ GS64: 0,0627 ‰
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum Tarifjahresbeitrag <sup>13) 14)</sup>	0,4104 %	0,4104 ‰ <sup>15)</sup>	S32: 0,3420 % GE52: 0,3420 % GS62: 0,3420 % GE54: 0,1824 % GS64: 0,1824 % S33: 0,2736 % S43: 0,2736 % GE53: 0,2736 % GS63: 0,2736 %
<b>Schlusszahlung für das Produkt ProKapital</b>	siehe separate Tabelle B.1.2b		
<b>Schlusszahlung für das Produkt GkLv</b> im Verhältnis zur gewichtet gemittelten Erlebensfallsumme aus Versicherungssumme, jedoch ohne Bonus	3,42 %		S33: 2,28 %

- 1) Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszinssatz (4 Prozent) abgezinstes Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.
- 2) Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Prozentsatz, der sich als arithmetisches Mittel der Prozentsätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.
- 3) Für Tarif 4LRS: 25 Prozent.
- 4) Für Tarif 4LRS: 5 Prozent.
- 5) Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Promillesatz, der sich durch Addition der Promillesätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.
- 6) Für Versicherungen, deren Beitragszahlungsdauer länger als 35 Jahre ist, wird der Schlussüberschuss bzw. die Sockelbeteiligung um 30 Prozent gekürzt. Diese Kürzung gilt nicht für den Tarif 1.
- 7) Bei Inanspruchnahme der Überschussbeteiligung vor Fälligkeit der letzten vertraglichen Leistung werden die angegebenen Sätze um 40 Prozent gekürzt.
- 8) Bei Tarif 1: Todesfallsumme statt Erlebensfallsumme.
- 9) Für Tarif 4LRB: Kürzung um 40 Prozent, sofern dieser Tarif nicht dem Produkt GkLv zugrunde liegt.
- 10) Für NZ-Tarife mit einem vertraglich vereinbarten Beitragssteigerungssatz von jährlich 3 Prozent, 4 Prozent, 5 Prozent oder 6 Prozent werden die angegebenen Schlussüberschussanteilsätze um 0,18 Promille-, 0,24 Promille-, 0,3 Promille- bzw. 0,36 Promillepunkte und die angegebenen Sockelbeteiligungen um 0,12 Promille-, 0,16 Promille-, 0,2 Promille- bzw. 0,24 Promillepunkte herabgesetzt. Soweit es dabei zu negativen Sätzen kommt, werden sie auf null gesetzt.
- 11) Für das Produkt GkLv: Erhöhung um 80 Prozent.
- 12) Erlebens- und Todesfallsumme eines ggf. vorhandenen Bonus werden nicht einbezogen.
- 13) Für Tarif 4LRS: Kürzung um 5,6 Prozent bei weiblicher, Erhöhung um 5,6 Prozent bei männlicher versicherter Person.
- 14) Für den Tarif 4LRB im Rahmen des Produktes GkLv: Kürzung um 47,2 Prozent. Für andere Tarife im Rahmen des Produktes GkLv: Kürzung um 75 Prozent.
- 15) Dieser Satz gilt für ab Beginn des Jahres 2008 vollendete Versicherungsjahre. Für bis zum Ablauf des Jahres 2007 vollendete Versicherungsjahre gilt ein Satz von 0 Prozent.

**Tabelle B.1.2.b:**  
**Schlusszahlung für das Produkt ProKapital nach Tarifwerk 94**

Schlusszahlung in Promille der Erlebensfallsumme (ohne Bonus) beim Ablauf von Versicherungen (ohne Zusatzbezeichnung) mit männlicher versicherter Person <sup>1)</sup>									
Versicherungsdauer in Jahren									
Eintrittsalter	12	13	14	15	16	17	18	19	20
15	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67	18,24
16	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67	18,24
17	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67	18,24
18	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67	18,24
19	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67	18,24
20	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67	18,24
21	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67	18,24
22	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67	18,24
23	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67	18,24
24	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67	18,24
25	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67	18,24
26	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67	18,24
27	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67	18,24
28	13,11	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67
29	13,11	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	17,10	17,67
30	12,54	13,11	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	21,66
31	12,54	13,11	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	21,66
32	12,54	13,11	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	16,53	21,66
33	11,97	12,54	13,11	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	21,09
34	11,97	12,54	13,11	13,68	14,25	14,82	15,39	15,96	21,09
35	11,40	11,97	12,54	13,11	13,68	14,25	14,82	19,38	20,52
36	11,40	11,97	12,54	13,11	13,68	14,25	14,82	19,38	20,52
37	11,40	11,97	12,54	13,11	13,68	14,25	14,82	19,38	20,52
38	10,83	11,40	11,97	12,54	13,11	13,68	14,25	18,81	19,95
39	10,83	11,40	11,97	12,54	13,11	13,68	14,25	18,81	19,95
40	10,26	10,83	11,40	11,97	12,54	13,11	17,10	18,24	19,38
41	10,26	10,83	11,40	11,97	12,54	13,11	17,10	18,24	19,38
42	10,26	10,83	11,40	11,97	12,54	13,11	17,10	18,24	19,38
43	9,69	10,26	10,83	11,40	11,97	12,54	16,53	17,67	18,81
44	9,69	10,26	10,83	11,40	11,97	12,54	16,53	17,67	18,81
45	9,12	9,69	10,26	10,83	11,40	14,82	15,96	17,10	18,24
46	9,12	9,69	10,26	10,83	11,40	14,82	15,96	17,10	18,24
47	9,12	9,69	10,26	10,83	11,40	14,82	15,96	17,10	18,24
48	8,55	9,12	9,69	10,26	10,83	14,25	15,39	16,53	17,67
49	8,55	9,12	9,69	10,26	10,83	14,25	15,39	16,53	17,67
50	7,98	8,55	9,12	9,69	12,54	13,68	14,82	15,96	17,10
51	7,98	8,55	9,12	9,69	10,26	10,83	11,40	11,97	12,54
52	7,98	8,55	9,12	9,69	10,26	10,83	11,40	11,97	12,54
53	7,41	7,98	8,55	9,12	9,69	10,26	10,83	11,40	11,97
54	7,41	7,98	8,55	9,12	9,69	10,26	10,83	11,40	11,97
55	6,84	7,41	7,98	8,55	9,12	9,69	10,26	10,83	11,40
56	6,84	7,41	7,98	8,55	9,12	9,69	10,26	10,83	11,40
57	6,84	7,41	7,98	8,55	9,12	9,69	10,26	10,83	11,40
58	6,27	6,84	7,41	7,98	8,55	9,12	9,69	10,26	10,83
59	6,27	6,84	7,41	7,98	8,55	9,12	9,69	10,26	10,83
60	5,70	6,27	6,84	7,41	7,98	8,55	9,12	9,69	10,26
61	5,70	6,27	6,84	7,41	7,98	8,55	9,12	9,69	10,26
62	5,70	6,27	6,84	7,41	7,98	8,55	9,12	9,69	10,26
63	5,13	5,70	6,27	6,84	7,41	7,98	8,55	9,12	9,69

<sup>1)</sup> Für Verträge mit weiblicher versicherter Person gelten um 3 Promillepunkte niedrigere Sätze. Für Versicherungen mit den Zusatzbezeichnungen S33 und GE54 wird die Schlusszahlung, die sich auf Grundlage des – ggf. um 3 Promillepunkte reduzierten – tabellierten Satzes ergibt, auf zwei Drittel vermindert.

**Tabelle B.1.3 a:**  
**Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 86**

	<b>Einzel- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen</b>	<b>Vermögens- bildungs- versicherungen</b>	<b>Gruppen- versicherungen nach Sondertarifen</b>
<b>Laufender Überschussanteil,</b> zusammengesetzt aus			
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>1)</sup>	0,48 %	0,48 %	0,48 %
Risikogewinn für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko	45 %	45 %	45 %
nach oben begrenzt im Verhältnis zu der unter Risiko stehenden Summe <sup>2)</sup>			
Männer	5,00 ‰	5,00 ‰	5,00 ‰
Frauen	3,00 ‰	3,00 ‰	3,00 ‰
Grundgewinn im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme <sup>3)</sup>	–	–	–
<b>Schlussüberschussanteil<sup>4) 5)</sup></b> für jedes vom 1. bis zum 40. Versicherungsjahr			
ab dem Jahr 2008 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme <sup>3)</sup>	0,60 ‰	0,45 ‰	0,30 ‰
ab dem Jahr 2003 bis zum Ablauf des Jahres 2007 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme <sup>3)</sup>	0,60 ‰	0,60 ‰	0,30 ‰
bis zum Ablauf des Jahres 2002 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme <sup>3) 6) 7)</sup>	3,00 ‰	3,00 ‰	1,50 ‰
<b>Sockelbeteiligung<sup>4) 5)</sup> an den Bewertungsreserven</b> für jedes vom 1. bis zum 40. Versicherungsjahr			
ab dem Jahr 2008 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme <sup>3)</sup>	0,40 ‰	0,30 ‰	0,20 ‰
ab dem Jahr 2003 bis zum Ablauf des Jahres 2007 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme <sup>3)</sup>	0,40 ‰	0,40 ‰	0,20 ‰
bis zum Ablauf des Jahres 2002 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme <sup>3) 8) 9)</sup>	2,00 ‰	2,00 ‰	1,00 ‰

<sup>1)</sup> Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

<sup>2)</sup> Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Promillesatz, der sich durch Addition der Promillesätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.

<sup>3)</sup> Überschussberechtigter Versicherungssumme ist bei den Tarifen 1, 3 und 3T die Versicherungssumme und bei den übrigen Tarifen die Erlebensfallsumme.

<sup>4)</sup> Bei Inanspruchnahme der Überschussbeteiligung vor Fälligkeit der letzten vertraglichen Leistung werden die angegebenen Sätze um 40 Prozent gekürzt.

<sup>5)</sup> Für NZ-Tarife mit einem vertraglich vereinbarten Beitragssteigerungssatz von jährlich 3 Prozent, 4 Prozent, 5 Prozent oder 6 Prozent werden die angegebenen Schlussüberschussanteilsätze um 0,36 Promille-, 0,48 Promille-, 0,6 Promille- bzw. 0,72 Promillepunkte und die angegebenen Sockelbeteiligungen um 0,24 Promille-, 0,32 Promille-, 0,4 Promille- bzw. 0,48 Promillepunkte herabgesetzt. Soweit es dabei zu negativen Sätzen kommt, werden sie auf null gesetzt.

<sup>6)</sup> Der Satz für Einzelversicherungen mit Ausnahme von Vermögensbildungsversicherungen wird für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,5 Promille der Todesfallsumme erhöht.

<sup>7)</sup> Für Vermögensbildungsversicherungen mit Beginn vor 1988 wird der Satz für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 4,5 Promillepunkte erhöht.

<sup>8)</sup> Der Satz für Einzelversicherungen mit Ausnahme von Vermögensbildungsversicherungen wird für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,0 Promille der Todesfallsumme erhöht.

<sup>9)</sup> Für Vermögensbildungsversicherungen mit Beginn vor 1988 wird der Satz für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 3,0 Promillepunkte erhöht.

**Tabelle B.1.3 b:**  
**Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 68**

	Einzel- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Gruppen- versicherungen nach Sondertarifen
<b>Laufender Überschussanteil,</b> zusammengesetzt aus			
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>1)</sup>	0,97 %	0,97 %	0,97 %
Risikogewinn für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko <sup>2)</sup>			
Männer	50 %	50 %	50 %
Frauen	60 %	60 %	60 %
nach oben begrenzt im Verhältnis zu der unter Risiko stehenden Summe <sup>3)</sup>	6,50 ‰	6,50 ‰	6,50 ‰
Grundgewinn im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme <sup>4)</sup>	–	–	–
<b>Schlussüberschussanteil<sup>5) 6)</sup></b> für jedes vom 1. bis zum 40. Versicherungsjahr			
ab dem Jahr 2003 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme <sup>4)</sup>	–	–	–
ab dem Jahr 1989 bis zum Ablauf des Jahres 2002 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme <sup>4) 7) 8)</sup>	2,40 ‰	2,40 ‰	0,90 ‰
bis zum Ablauf des Jahres 1988 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme <sup>4) 9) 10) 11) 12)</sup>	2,40 ‰	2,64 ‰ <sup>13)</sup>	1,20 ‰

**Fortsetzung Tabelle B.1.3b:  
Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 68**

	<b>Einzel- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen</b>	<b>Vermögens- bildungs- versicherungen</b>	<b>Gruppen- versicherungen nach Sondertarifen</b>
<b>Sockelbeteiligung<sup>5) 6)</sup> an den Bewertungsreserven</b> für jedes vom 1. bis zum 40. Versicherungsjahr			
ab dem Jahr 2003 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme <sup>4)</sup>	–	–	–
ab dem Jahr 1989 bis zum Ablauf des Jahres 2002 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme <sup>4) 14) 15)</sup>	1,60 ‰	1,60 ‰	0,60 ‰
bis zum Ablauf des Jahres 1988 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme <sup>4) 9) 11) 16) 17)</sup>	1,60 ‰	1,76 ‰ <sup>13)</sup>	0,80 ‰

- <sup>1)</sup> Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.
- <sup>2)</sup> Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Prozentsatz, der sich als arithmetisches Mittel der Prozentsätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.
- <sup>3)</sup> Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt das Doppelte des angegebenen Promillesatzes.
- <sup>4)</sup> Überschussberechtigte Versicherungssumme ist bei den Tarifen 1, 3 und 3T die Versicherungssumme und bei den übrigen Tarifen die Erlebensfallsumme.
- <sup>5)</sup> Bei Inanspruchnahme der Überschussbeteiligung vor Fälligkeit der letzten vertraglichen Leistung werden die angegebenen Sätze um 40 Prozent gekürzt.
- <sup>6)</sup> Für NZ-Tarife mit einem vertraglich vereinbarten Beitragssteigerungssatz von jährlich 3 Prozent, 4 Prozent, 5 Prozent oder 6 Prozent werden die angegebenen Schlussüberschussanteilsätze um 0,36 Promille-, 0,48 Promille-, 0,6 Promille- bzw. 0,72 Promillepunkte und die angegebenen Sockelbeteiligungen um 0,24 Promille-, 0,32 Promille-, 0,4 Promille- bzw. 0,48 Promillepunkte herabgesetzt. Soweit es dabei zu negativen Sätzen kommt, werden sie auf null gesetzt.
- <sup>7)</sup> Der Satz für Einzelversicherungen mit Ausnahme von Vermögensbildungsversicherungen wird für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,5 Promille der Todesfallsumme erhöht.
- <sup>8)</sup> Für Vermögensbildungsversicherungen mit Beginn vor 1988 wird der Satz für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 4,5 Promillepunkte erhöht.
- <sup>9)</sup> Als Versicherungssumme gilt bei Vermögensbildungsversicherungen für Versicherungsjahre, die 1980 und später begonnen haben, die jeweilige gültige Versicherungssumme. Für Versicherungsjahre, die vor 1980 begonnen haben, gilt die Versicherungssumme zum Jahrestag 1980.
- <sup>10)</sup> Der Satz für Einzelversicherungen wird für das 1987 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,8 Promillepunkte erhöht.
- <sup>11)</sup> Die Sätze für Einzelversicherungen mit mindestens einer weiblichen Versicherten werden für bis zum Ende des Jahres 1987 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahre um 10 Prozent erhöht.
- <sup>12)</sup> Für Vermögensbildungsversicherungen mit Beginn vor 1987 wird der Satz für das 1988 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,8 Promillepunkte erhöht.
- <sup>13)</sup> Dieser Satz wird erst ab dem 6. Versicherungsjahr gewährt, davor liegt er bei 0 Promille.
- <sup>14)</sup> Der Satz für Einzelversicherungen mit Ausnahme von Vermögensbildungsversicherungen wird für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1 Promille der Todesfallsumme erhöht.
- <sup>15)</sup> Für Vermögensbildungsversicherungen mit Beginn vor 1988 wird der Satz für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 3 Promillepunkte erhöht.
- <sup>16)</sup> Der Satz für Einzelversicherungen wird für das 1987 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,2 Promillepunkte erhöht.
- <sup>17)</sup> Für Vermögensbildungsversicherungen mit Beginn vor 1987 wird der Satz für das 1988 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,2 Promillepunkte erhöht.



**Tabelle B.1.3 c:**  
**Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerken vor 68**

	<b>Einzel- versicherungen</b>	<b>Gruppen- versicherungen einschließlich Vereinsgruppen- versicherungen</b>
<b>Laufender Überschussanteil</b>		
für beitragspflichtige Versicherungen		
als Zinsgewinn im Verhältnis zum Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt	0,97 %	0,97 %
als Risikogewinn für beitragspflichtige Versicherungen		
im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko		
Männer	50 %	50 %
Frauen	60 %	60 %
nach oben begrenzt im Verhältnis zu der unter Risiko stehenden Summe	6,50 ‰	6,50 ‰
für beitragsfreie Versicherungen als Zinsgewinn im Verhältnis zum Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt	0,97 %	0,97 %
<b>Schlussüberschussanteil für jedes <sup>1)</sup></b>		
ab dem Jahr 2003 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur Versicherungssumme <sup>2) 3)</sup>	–	–
vom Anfang des Jahres 1991 bis zum Ablauf des Jahres 2002 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur Versicherungssumme <sup>2) 3)</sup>	2,40 ‰	0,90 ‰
bis zum Ablauf des Jahres 1990 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur Versicherungssumme <sup>2) 4) 5) 6) 7) 8) 9)</sup>	3,90 ‰	1,95 ‰
<b>Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für jedes <sup>10)</sup></b>		
ab dem Jahr 2003 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur Versicherungssumme <sup>2) 3)</sup>	–	–
vom Anfang des Jahres 1991 bis zum Ablauf des Jahres 2002 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur Versicherungssumme <sup>2) 3)</sup>	1,60 ‰	0,60 ‰
bis zum Ablauf des Jahres 1990 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur Versicherungssumme <sup>2) 4) 6) 8) 11) 12) 13)</sup>	2,60 ‰	1,30 ‰

<sup>1)</sup> Die Sätze werden ab dem 1. Versicherungsjahr gewährt, jedoch höchstens solange die Summe aller Anteile nicht 96 Promille überschreitet.

<sup>2)</sup> Als Versicherungssumme gilt für Versicherungsjahre, die 1980 und später begonnen haben, die jeweilige gültige Versicherungssumme. Für Versicherungsjahre, die vor 1980 begonnen haben, gilt die Versicherungssumme zum Jahrestag 1980.

<sup>3)</sup> Bei Inanspruchnahme von Überschussbeteiligungen vor Fälligkeit der Hauptversicherung werden die beiden Sätze um 40 Prozent reduziert.

<sup>4)</sup> Diese Sätze gelten erst ab dem 6. Versicherungsjahr, davor liegen beide Sätze bei 0 Promille.

<sup>5)</sup> Bei den Tarifen I und IIv mit Beginn vor 1962 liegen die Sätze bei 5,4 Promille für Einzelversicherungen und bei 2,7 Promille für Gruppenversicherungen einschließlich Vereinsgruppenversicherungen.

<sup>6)</sup> Bei Inanspruchnahme von Überschussbeteiligungen vor Fälligkeit der Hauptversicherung werden die beiden Sätze um 50 Prozent reduziert.

<sup>7)</sup> Der Satz für Einzelversicherungen wird für das 1987 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,8 Promillepunkte erhöht.

<sup>8)</sup> Die Sätze für Einzelversicherungen mit mindestens einer weiblichen Versicherten werden für bis zum Ende des Jahres 1987 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahre um 10 Prozent erhöht.

<sup>9)</sup> Der Satz für Einzelversicherungen wird für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,5 Promille der Todesfallsumme erhöht.

<sup>10)</sup> Die Sätze werden ab dem 1. Versicherungsjahr gewährt, jedoch höchstens solange die Summe aller Anteile nicht 64 Promille überschreitet.

<sup>11)</sup> Bei den Tarifen I und IIv mit Beginn vor 1962 liegen die Sätze bei 3,6 Promille für Einzelversicherungen und bei 1,8 Promille für Gruppenversicherungen einschließlich Vereinsgruppenversicherungen.

<sup>12)</sup> Der Satz für Einzelversicherungen wird für das 1987 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,2 Promillepunkte erhöht.

<sup>13)</sup> Der Satz für Einzelversicherungen wird für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1 Promille der Todesfallsumme erhöht.

**Tabelle B.2.1 a:**  
**Rentenversicherungen nach den**  
**Tarifwerken 2004R und 2004<sup>1)</sup>**

	<b>Einzel-Renten- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zu- satzbezeichnung) mit Ausnahme von Altersvor- sorgeverträgen</b>	<b>Versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (außer Zusatz- bezeichnung FD) mit Ausnahme von Altersvor- sorgeverträgen</b>	<b>Altersvorsorge- verträge</b>
<b>Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen,</b> zusammengesetzt aus			
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>2)</sup>	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Grundgewinn ab dem 3. Versicherungsjahr für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum Jahresbeitrag	–	–	–
<b>Schlussüberschuss</b> für jedes vom 5. bis zum 45. Versicherungsjahr			
vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>3)</sup>			
Tarifwerk 2004R	2,10 ‰	GE51: 1,575 ‰ S33: 1,470 ‰ GE53: 1,365 ‰ GS61: 1,365 ‰ GE54: 1,260 ‰ GS64: 0,735 ‰	–
Tarifwerk 2004	1,95 ‰	GE51: 1,4628 ‰ S33: 1,3650 ‰ GE53: 1,2678 ‰ GS61: 1,2678 ‰ GS64: 0,6828 ‰	–
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum Tarifjahresbeitrag	0,60 %	S33: 0,42 % GE53: 0,39 % GE54: 0,36 % GS64: 0,21 %	–
<b>Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven</b> für jedes vom 5. bis zum 45. Versicherungsjahr			
vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>3)</sup>			
Tarifwerk 2004R	1,40 ‰	GE51: 1,05 ‰ S33: 0,98 ‰ GE53: 0,91 ‰ GS61: 0,91 ‰ GE54: 0,84 ‰ GS64: 0,49 ‰	–
Tarifwerk 2004	1,30 ‰	GE51: 0,9752 ‰ S33: 0,9100 ‰ GE53: 0,8452 ‰ GS61: 0,8452 ‰ GS64: 0,4552 ‰	–
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum Tarifjahresbeitrag	0,40 %	S33: 0,28 % GE53: 0,26 % GE54: 0,24 % GS64: 0,14 %	–



**Fortsetzung Tabelle B.2.1 a:  
Rentenversicherungen nach den  
Tarifwerken 2004R und 2004<sup>1)</sup>**

	<b>Einzel-Renten- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zu- satzbezeichnung) mit Ausnahme von Altersvor- sorgeverträgen</b>	<b>Versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (außer Zusatz- bezeichnung FD) mit Ausnahme von Altersvor- sorgeverträgen</b>	<b>Altersvorsorge- verträge</b>
<b>Schlusszahlung</b> bei Rentenbeginnalter von mindestens 60 Jahren für Versicherungen nach Tarif ARG mit der Überschussverwendungsform Erlebensfallbonus und für Versicherungen nach Tarif ARF im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>4) 5)</sup>			
für jedes Jahr der Aufschubzeit	1,4 ‰	1,4 ‰	
mindestens	7,0 ‰	7,0 ‰	
höchstens	42,0 ‰	42,0 ‰	
<b>Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug</b> als Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>6)</sup>			
bei der Verwendungsform Barüberschuss	1,05 %	1,05 %	
bei der Verwendungsform Bonusrente	1,25 %	1,25 %	1,25 %
bei der Verwendungsform PlusRente			
zur Bildung der PlusRente	–	–	–
zur Bildung der Bonusrente	1,25 %	1,25 %	1,25 %
bei der Verwendungsform Teildynamische Rente			
zur Bildung der Sockelrente	1,00 %	1,00 %	1,00 %
für die Rentenerhöhung	0,25 %	0,25 %	0,25 %

<sup>1)</sup> Wird bei einem Altersvorsorgevertrag eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der mitgeteilte Überschussverband im Hauptteil des Geschäftsberichtes in der Tabelle, in der „Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2008“ dargestellt sind, zu finden.

<sup>2)</sup> Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszinssatz (2,75 Prozent) abgezinst, mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

<sup>3)</sup> Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital bei Rentenbeginn (Kapitalabfindung) unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus bzw. – beim Tarif AV-ARDG – des rechnungsmäßig bis zum Ende der Aufschubzeit aufgezinnten Guthabens an verzinlich angesammelten Überschussanteilen vor der aktuellen Zuteilung.

<sup>4)</sup> Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital bei Rentenbeginn (Kapitalabfindung); das Deckungskapital eines ggf. vorhandenen Bonus wird nicht einbezogen.

<sup>5)</sup> Bei Rentenbeginnalter unter 60 Jahren wird die Schlusszahlung halbiert, unterhalb von 55 Jahren entfällt sie ganz.

<sup>6)</sup> Überschussberechtigtes Deckungskapital ist für das Tarifwerk 2004R das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital und für das Tarifwerk 2004 das aufgrund einer Reserveauffüllung auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2004 R-B20 berechnete Deckungskapital, jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

**Tabelle B.2.1 b:**  
**Rentenversicherungen nach Tarifwerk 2000<sup>1)</sup>**

	Einzel-Renten- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zu- satzbezeichnung) mit Ausnahme von Altersvor- sorgeverträgen	Versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (außer Zusatz- bezeichnung FD) mit Ausnahme von Altersvor- sorgeverträgen	Altersvorsorge- verträge
<b>Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen,</b> zusammengesetzt aus			
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>2)</sup>	0,75 %	0,75 %	0,75 %
Grundgewinn ab dem 3. Versicherungsjahr für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum Jahresbeitrag	–	–	–
<b>Schlussüberschuss</b> für jedes vom 5. bis zum 45. Versicherungsjahr			
vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>3)</sup>	1,95 ‰	GE51: 1,8528 ‰ S32: 1,7550 ‰ GE52: 1,7550 ‰ S33: 1,6578 ‰ S43: 1,6578 ‰ GE53: 1,6578 ‰ GS61: 1,6578 ‰ GE54: 1,5600 ‰ GS63: 1,1700 ‰ GS64: 1,0728 ‰	–
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum Tarifjahresbeitrag	0,60 ‰	S32: 0,54 ‰ GE52: 0,54 ‰ S33: 0,51 ‰ S43: 0,51 ‰ GE53: 0,51 ‰ GE54: 0,48 ‰ GS63: 0,36 ‰ GS64: 0,33 ‰	–
<b>Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven</b> für jedes vom 5. bis zum 45. Versicherungsjahr			
vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>3)</sup>	1,30 ‰	GE51: 1,2352 ‰ S32: 1,1700 ‰ GE52: 1,1700 ‰ S33: 1,1052 ‰ S43: 1,1052 ‰ GE53: 1,1052 ‰ GS61: 1,1052 ‰ GE54: 1,0400 ‰ GS63: 0,7800 ‰ GS64: 0,7152 ‰	–
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum Tarifjahresbeitrag	0,40 ‰	S32: 0,36 ‰ GE52: 0,36 ‰ S33: 0,34 ‰ S43: 0,34 ‰ GE53: 0,34 ‰ GE54: 0,32 ‰ GS63: 0,24 ‰ GS64: 0,22 ‰	–



**Fortsetzung Tabelle B.2.1 b:  
Rentenversicherungen nach Tarifwerk 2000<sup>1)</sup>**

	<b>Einzel-Renten- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zu- satzbezeichnung) mit Ausnahme von Altersvor- sorgeverträgen</b>	<b>Versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (außer Zusatz- bezeichnung FD) mit Ausnahme von Altersvor- sorgeverträgen</b>	<b>Altersvorsorge- verträge</b>
<b>Schlusszahlung</b> bei Rentenbeginnalter von mindestens 60 Jahren für Versicherungen nach Tarif ARG mit der Überschussverwendungsform Erlebensfallbonus im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>4)5)</sup>			
für jedes Jahr der Aufschubzeit	1,4 ‰	1,4 ‰	
mindestens	7,0 ‰	7,0 ‰	
höchstens	42,0 ‰	42,0 ‰	
<b>Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug</b> als Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>6)</sup>			
bei der Verwendungsform Barüberschuss	0,55 %	0,55 %	
bei der Verwendungsform Bonusrente	0,75 %	0,75 %	0,75 %
bei der Verwendungsform PlusRente			
zur Bildung der PlusRente	–	–	–
zur Bildung der Bonusrente	0,75 %	0,75 %	0,75 %
bei der Verwendungsform Teildynamische Rente			
zur Bildung der Sockelrente	0,75 %	0,75 %	0,75 %
für die Rentenerhöhung	–	–	–

<sup>1)</sup> Wird bei einem Altersvorsorgevertrag eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der mitgeteilte Überschussverband im Hauptteil des Geschäftsberichtes in der Tabelle, in der „Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2008“ dargestellt sind, zu finden.

<sup>2)</sup> Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszinssatz (3,25 Prozent) abgezinst, mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

<sup>3)</sup> Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital bei Rentenbeginn (Kapitalabfindung) unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus bzw. – beim Tarif AV-ARDG – des rechnungsmäßig bis zum Ende der Aufschubzeit aufgezinnten Guthabens an verzinslich angesammelten Überschussanteilen.

<sup>4)</sup> Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital bei Rentenbeginn (Kapitalabfindung); das Deckungskapital eines ggf. vorhandenen Bonus wird nicht einbezogen.

<sup>5)</sup> Bei Rentenbeginnalter unter 60 Jahren wird die Schlusszahlung halbiert, unterhalb von 55 Jahren entfällt sie ganz.

<sup>6)</sup> Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das aufgrund einer Reserveauffüllung auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2004 R-B20 berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

**Tabelle B.2.2:**  
**Rentenversicherungen nach Tarifwerk 95**

	Versicherungen ohne Zusatz- bezeichnung oder mit Zusatz- bezeichnung FD	Versicherungen mit Zusatz- bezeichnung außer Zusatz- bezeichnung FD
<b>Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen,</b> zusammengesetzt aus		
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>1)</sup>	–	–
Grundgewinn ab dem 3. Versicherungsjahr für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum Jahresbeitrag	–	–
<b>Schlussüberschussanteile<sup>2)</sup></b> für jedes beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>3)</sup>	0,60 ‰	S32: 0,5700 ‰ S42: 0,5700 ‰ GE52: 0,5700 ‰ S33: 0,5550 ‰ S43: 0,5550 ‰ GE53: 0,5550 ‰ GE54: 0,5400 ‰ GS62: 0,3990 ‰ GS63: 0,3888 ‰ GS64: 0,3780 ‰
<b>Sockelbeteiligung<sup>2)</sup> an den Bewertungsreserven</b> für jedes beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>3)</sup>	0,40 ‰	S32: 0,3800 ‰ S42: 0,3800 ‰ GE52: 0,3800 ‰ S33: 0,3700 ‰ S43: 0,3700 ‰ GE53: 0,3700 ‰ GE54: 0,3600 ‰ GS62: 0,2660 ‰ GS63: 0,2592 ‰ GS64: 0,2520 ‰
<b>Schlusszahlung</b> bei Rentenbeginnalter von mindestens 60 Jahren für Versicherungen nach Tarif ARG mit der Überschussverwendungsform Erlebensfallbonus im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>3) 4)</sup>		
für jedes Jahr der Aufschubzeit	1,14 ‰	5)
mindestens	5,70 ‰	5)
höchstens	34,20 ‰	5)
<b>Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug</b>		
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>6)</sup>	–	–

<sup>1)</sup> Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete und um ein Jahr mit dem Rechnungszinssatz (4 Prozent) abgezinstes Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

<sup>2)</sup> Bei Inanspruchnahme von Überschussanteilen vor Rentenbeginn werden die angegebenen Sätze um 40 Prozent gekürzt.

<sup>3)</sup> Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital bei Rentenbeginn (Kapitalabfindung); das Deckungskapital eines ggf. vorhandenen Bonus wird nicht einbezogen.

<sup>4)</sup> Bei Rentenbeginnalter unter 60 Jahren wird die Schlusszahlung halbiert, unterhalb von 55 Jahren entfällt sie ganz.

<sup>5)</sup> Die Schlusszahlung für Versicherungen mit Zusatzbezeichnung ergibt sich aus dem mit den Sätzen für Versicherungen ohne Zusatzbezeichnung errechneten Wert, indem dieser in dem Verhältnis vermindert wird, das zwischen der Höhe des Schlussüberschusses von Versicherungen mit bzw. ohne Zusatzbezeichnung besteht.

<sup>6)</sup> Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das aufgrund einer Reserveauffüllung auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2004 R-B20 berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

**Tabelle B.2.3:**  
**Rentenversicherungen nach den Tarifwerken 94 und 90**

	Überschuss- anteilsatz
<b>Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen,</b> zusammengesetzt aus	
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>1)</sup>	0,48 %
Grundgewinn im Verhältnis zur versicherten Jahresrente	–
<b>Schlussüberschussanteil<sup>2)</sup></b> für jedes vom 1. bis zum 40. Versicherungsjahr	
ab dem Jahr 2005 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>3)</sup>	0,27 ‰
in den Jahren 2003 und 2004 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>3)</sup>	0,54 ‰
bis zum Ablauf des Jahres 2002 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>3)</sup>	2,70 ‰
<b>Sockelbeteiligung<sup>2)</sup> an den Bewertungsreserven</b> für jedes vom 1. bis zum 40. Versicherungsjahr	
ab dem Jahr 2005 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>3)</sup>	0,18 ‰
in den Jahren 2003 und 2004 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>3)</sup>	0,36 ‰
bis zum Ablauf des Jahres 2002 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>3)</sup>	1,80 ‰
<b>Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug</b>	
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>4)</sup>	–

1) Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

2) Bei Inanspruchnahme von Überschussanteilen vor Rentenbeginn werden die angegebenen Sätze um 40 Prozent gekürzt.

3) Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital bei Rentenbeginn (Kapitalabfindung); das Deckungskapital eines ggf. vorhandenen Bonus wird nicht einbezogen.

4) Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das aufgrund einer Reserveauffüllung auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2004 R-B20 und eines Rechnungszinssatzes von 4 Prozent berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

**Tabelle B.2.4:**  
**Rentenversicherungen nach Tarifwerken vor 90**

	Einzel- versicherungen	Gruppen- versicherungen
<b>Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug</b>		
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>1)</sup>	–	–

1) Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das Deckungskapital unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus, das sich aufgrund einer Reserveauffüllung auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2004 R-B20 und eines Rechnungszinssatzes von 4 Prozent zum Zuteilungszeitpunkt ergibt.

**Tabelle B.3:**  
**Fondsgebundene Versicherungen nach den Tarifwerken 2004R, 2004 und 2000**

	Überschuss- anteilsatz
<b>Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen</b>	
Grundgewinn im Verhältnis zum Zahlbeitrag	–
zum Anfang eines jeden Monats als Risikogewinn im Verhältnis zum versicherungsmathematisch berechneten Beitrag für das Todesfallrisiko	
Männer	40 %
Frauen	20 %
<b>Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug</b>	
im Verhältnis zum Deckungskapital am Zuteilungstermin	
Tarifwerke 2004R und 2004	1,25 %
Tarifwerk 2000	0,75 %

**Tabelle B.4:**  
**Risikoversicherungen**  
**nach den Tarifwerken 2004,**  
**2000, 94, 86 und 68**

	Wobau- Risikoversicherungen <sup>1)</sup>		Restkreditversicherungen, Dispokreditversicherungen und Kredit- Risikoversicherungen		Übrige Risikoversicherungen <sup>1)2)</sup>	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<b>Tarifwerke 2004, 2000 und 94</b>						
Todesfallbonus						
im Verhältnis zur vertraglichen Versicherungsleistung	70 %	50 %	70 %	50 %	130 %	100 %
Mindestwert im Verhältnis zur Anfangssumme <sup>3)</sup>			10 %	5 %		
<b>Tarifwerk 86</b>						
Todesfallbonus im Verhältnis zur vertraglichen Versicherungsleistung	100 %	100 %			150 %	160 %
<b>Tarifwerk 68</b>						
Todesfallbonus im Verhältnis zur vertraglichen Versicherungsleistung					175 %	185 %

<sup>1)</sup> Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten ab dem Jahrestag der Versicherung im Jahr 2010; davor gelten die im Vorjahr deklarierten Sätze.

<sup>2)</sup> Sind im Rahmen einer Versicherung auf verbundene Leben eine Frau und ein Mann versichert, wird der Todesfallbonus gemittelt.

<sup>3)</sup> Dieser Mindestwert gilt nicht für Dispokreditversicherungen und Kredit-Risikoversicherungen.



**Tabelle B.5.1 a:****Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2004 und 2000**

	Männer	Frauen
<b>Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen</b>		
für beitragspflichtige Versicherungen als Risikogewinn im Verhältnis zum Zahlbeitrag (ohne eventuelle Zuschläge)		
Berufsgruppe 1	60 %	50 %
Berufsgruppe 2	45 %	35 %
Berufsgruppe 3	15 %	5 %
Berufsgruppe 4	15 %	5 %
für beitragsfreie Versicherungen als Zinsgewinn im Verhältnis zum Deckungskapital zum Zuteilungstermin		
Tarifwerk 2004	1,25 %	1,25 %
Tarifwerk 2000	0,75 %	0,75 %
<b>Schlussüberschuss bei Ablauf ohne Berufsunfähigkeit</b>		
für jedes beitragspflichtige Versicherungsjahr seit Beginn bzw. seit letztmaliger Reaktivierung nach Berufsunfähigkeit im Verhältnis zum Beitrag		
	10 %	10 %
<b>Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug</b>		
als Zinsgewinn im Verhältnis zum Deckungskapital zum Zuteilungstermin		
Tarifwerk 2004	1,25 %	1,25 %
Tarifwerk 2000	0,75 %	0,75 %

**Tabelle B.5.1 b:****Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 94 und 92**

	Männer	Frauen
<b>Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen</b>		
für beitragspflichtige Versicherungen als Risikogewinn im Verhältnis zum Zahlbeitrag (ohne eventuelle Zuschläge)		
Tarifwerk 94		
Beitragsverrechnung	14 %	10 %
Verzinsliche Ansammlung	15 %	11 %
Tarifwerk 92		
Beitragsverrechnung	15 %	15 %
Verzinsliche Ansammlung	16 %	16 %
für beitragsfreie Versicherungen als Zinsgewinn im Verhältnis zum Deckungskapital zum Zuteilungstermin		
Tarifwerk 94	–	–
Tarifwerk 92	0,50 %	0,50 %
<b>Schlussüberschuss bei Ablauf ohne Berufsunfähigkeit</b>		
für jedes beitragspflichtige Versicherungsjahr seit Beginn bzw. seit letztmaliger Reaktivierung nach Berufsunfähigkeit im Verhältnis zum Beitrag		
für Gefahrtragungsdauern von mindestens 20 Jahren bei Endalter bis 60 Jahre	20 %	20 %
sonst	15 %	15 %
<b>Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug</b>		
als Zinsgewinn im Verhältnis zum Deckungskapital zum Zuteilungstermin		
Tarifwerk 94	–	–
Tarifwerk 92	0,50 %	0,50 %

**Tabelle B.5.2:**  
**Berufsunfähigkeits- und Invaliditäts-Zusatzversicherungen nach Tarifwerken vor 92**

	<b>Überschuss- anteilsatz</b>
<b>Schlussüberschuss für anwartschaftliche Versicherungen</b>	
bei Ablauf ohne Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität	
für jedes beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zum Beitrag	30 %
für jedes beitragsfreie Versicherungsjahr im Verhältnis zum jeweiligen Deckungskapital	0,97 %
<b>Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug,</b>	
der bei Zahlung einer Barrente in dem 2010 beginnenden Versicherungsjahr entsprechend der Rentenzahlweise der versicherten Barrente zusätzlich zu dieser ausgezahlt wird, im Verhältnis zur versicherten Barrente	
	20 %
<b>Schlussüberschuss für Versicherungen nach Eintritt des Versicherungsfalles</b>	
bei Ablauf im Verhältnis zu den für Beitragsbefreiung gezahlten Leistungen	
	20 %



**Tabelle C.1.1 a:**  
**Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 2004**

	Einzel-Kapital- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Versicherungen nach modifi- zierten Einzel- tarifen, Gruppen- versicherungs- tarifen und Finanzdienst- leistungstarif
<b>Laufender Überschussanteil</b> <sup>1) 2)</sup> , zusammengesetzt aus			
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals	1,35 %	1,35 %	1,35 %
Risikoüberschussanteil <sup>3) 4)</sup> in Prozent des rechnungsmäßigen Beitrages für das Todesfallrisiko			
Männer	30 %	30 %	30 %
Frauen	20 %	20 %	20 %
sonstigem Überschussanteil			
für beitragspflichtige Versicherungen			
in Prozent des überschussberechtigten Beitrages	1,00 %	1,00 %	–
in Promille der überschussberechtigten Summe <sup>5)</sup> , sofern und soweit diese 30.000 Euro übersteigt	0,50 ‰	0,50 ‰	0,50 ‰
für beitragsfreie Versicherungen und Boni			
in Promille der überschussberechtigten Summe <sup>5)</sup>	0,40 ‰	0,40 ‰	0,25 ‰
in Promille der Bonussumme bei Überschussverwendungsform Bonus	0,40 ‰	0,40 ‰	0,25 ‰
<b>Schlussüberschussanteil</b>			
in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage <sup>6)</sup> für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	2,10 ‰	2,10 ‰	2,10 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Jahr zusätzlich	1,40 ‰	1,40 ‰	1,40 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	1,05 ‰	–	1,05 ‰
<b>Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven</b>			
in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage <sup>6)</sup> für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	0,90 ‰	0,90 ‰	0,90 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Jahr zusätzlich	0,60 ‰	0,60 ‰	0,60 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	0,45 ‰	–	0,45 ‰

<sup>1)</sup> Der laufenden Zuteilung wird der Bedarf für eine ggf. vereinbarte Mindestüberschussbeteiligung im Todesfall (MÜT) entnommen. Sie kann bis zu 50 Prozent der für den Todesfall garantierten Versicherungssumme betragen. Auf die MÜT werden der erreichte Gesamtbonus und die bei Tod fälligen Schlussüberschussanteile angerechnet.

<sup>2)</sup> Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

<sup>3)</sup> Der Risikoüberschussanteil ist auf 4 Promille der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

<sup>4)</sup> Werden im Rahmen einer Versicherung auf zwei verbundene Leben ein Mann und eine Frau versichert, beträgt der Risikoüberschussanteil 25 Prozent vom rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko, maximal 4 Promille der unter Risiko stehenden Summe.

<sup>5)</sup> Die überschussberechtigten Summe ist für die Tarifformen 1 und 3 die Versicherungssumme, für die Tarifformen 2 und 2V die Erlebensfallsumme sowie für die Tarifformen 2AR und 2VAR die jeweilige Todesfallversicherungssumme.

<sup>6)</sup> Bemessungsgrundlage eines Versicherungsjahres ist für die Tarifformen 1 und 3 die Versicherungssumme, für die Tarifformen 2 und 2V die Erlebensfallsumme sowie für die Tarifformen 2AR und 2VAR die jeweilige Todesfallversicherungssumme.

**Tabelle C.1.1 b:**  
**Kapital bildende Lebensversicherungen**  
**nach den Tarifwerken 2000 und 94**

	Einzel-Kapital- versicherungen mit Ausnahme von Vermögen- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Versicherungen nach modifi- zierten Einzel- tarifen, Gruppen- versicherung- tarifen und Finanzdienst- leistungstarif
<b>Laufender Überschussanteil</b> <sup>1) 2)</sup> , zusammengesetzt aus			
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals			
Tarifwerk 2000	0,85 %	0,85 %	0,85 %
Tarifwerk 94	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Risikoüberschussanteil <sup>3) 4)</sup> in Prozent des rechnungsmäßigen Beitrages für das Todesfallrisiko			
Männer	30 %	30 %	30 %
Frauen	20 %	20 %	20 %
sonstigem Überschussanteil			
für beitragspflichtige Versicherungen			
in Prozent des überschussberechtigten Beitrages	1,00 %	1,00 %	–
in Promille der überschussberechtigten Summe <sup>5)</sup> , sofern und soweit diese 30.000 Euro übersteigt	0,50 ‰	0,50 ‰	0,50 ‰
für beitragsfreie Versicherungen und Boni			
in Promille der überschussberechtigten Summe <sup>5)</sup>	0,25 ‰	0,25 ‰	0,15 ‰
in Promille der Bonussumme bei Überschussverwendungsform Bonus	0,25 ‰	0,25 ‰	0,15 ‰
<b>Schlussüberschussanteil</b>			
in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage <sup>6)</sup> für jedes			
Tarifwerke 2000 und 94			
ab 2003 beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	1,925 ‰	1,925 ‰	1,925 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Jahr zusätzlich	1,05 ‰	1,05 ‰	1,05 ‰
Tarifwerk 2000			
nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer tariflich beitragsfrei vollendete Versicherungsjahr	ab 2003 bis 2002	1,05 ‰ 1,75 ‰	– –
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	in 2002 bis 2001	3,50 ‰ 3,85 ‰	3,50 ‰ 3,85 ‰
Tarifwerk 94			
beitragsfrei vollendete Versicherungsjahr von Einmalbeitragsversicherungen mit Versicherungsbeginn vor dem 01.10.1996 und von nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer tariflich beitragsfreien Versicherungen	ab 2003 in 2002 bis 2001	1,05 ‰ 1,75 ‰ 2,10 ‰	– – –
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	in 2002 bis 2001	3,15 ‰ 3,85 ‰	3,15 ‰ 3,85 ‰



**Fortsetzung Tabelle C.1.1 b:  
Kapital bildende Lebensversicherungen  
nach den Tarifwerken 2000 und 94**

		<b>Einzel-Kapital- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen</b>	<b>Vermögens- bildungs- versicherungen</b>	<b>Versicherungen nach modifi- zierten Einzel- tarifen, Gruppen- versicherungs- tarifen und Finanzdienst- leistungstarif</b>
<b>Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven</b> in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage <sup>6)</sup> für jedes				
Tarifwerke 2000 und 94				
ab 2003 beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr		0,825 ‰	0,825 ‰	0,825 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Jahr zusätzlich		0,45 ‰	0,45 ‰	0,45 ‰
Tarifwerk 2000				
nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer tariflich beitragsfrei vollendete Versicherungsjahr	ab 2003	0,45 ‰	–	0,45 ‰
	bis 2002	0,75 ‰	–	0,75 ‰
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	in 2002	1,50 ‰	1,50 ‰	1,50 ‰
	bis 2001	1,65 ‰	1,65 ‰	1,65 ‰
Tarifwerk 94				
beitragsfrei vollendete Versicherungsjahr von Einmalbeitragsversicherungen mit Versicherungsbeginn vor dem 01.10.1996 und von nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer tariflich beitragsfreien Versicherungen	ab 2003	0,45 ‰	–	0,45 ‰
	in 2002	0,75 ‰	–	0,75 ‰
	bis 2001	0,90 ‰	–	0,90 ‰
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	in 2002	1,35 ‰	1,35 ‰	1,35 ‰
	bis 2001	1,65 ‰	1,65 ‰	1,65 ‰

<sup>1)</sup> Der laufenden Zuteilung wird der Bedarf für eine ggf. vereinbarte Mindestüberschussbeteiligung im Todesfall (MÜT) entnommen. Im Tarifwerk 2000 kann sie für Versicherungen mit Beginn ab 2003 bis zu 50 Prozent der für den Todesfall garantierten Versicherungssumme betragen. Im Tarifwerk 94 kann sie für das 2010 beginnende Versicherungsjahr bis zu 100 Prozent der für den Todesfall garantierten Versicherungssumme betragen. Auf die MÜT werden der erreichte Gesamtbonus und die bei Tod fälligen Schlussüberschussanteile angerechnet.

<sup>2)</sup> Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

<sup>3)</sup> Der Risikoüberschussanteil ist auf 4 Promille der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

<sup>4)</sup> Werden im Rahmen einer Versicherung auf zwei verbundene Leben ein Mann und eine Frau versichert, beträgt der Risikoüberschussanteil 25 Prozent vom rechnermäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko, maximal 4 Promille der unter Risiko stehenden Summe.

<sup>5)</sup> Die überschussberechtigte Summe ist für die Tarifformen 1, 3 und 3T die Versicherungssumme, für die Tarifformen 2 und 2V die Erlebensfallsumme, für die Tarifformen 2AR und 2VAR die jeweilige Todesfallversicherungssumme sowie für die Tarifformen 2T, 2TF und 2TG die anfängliche Todesfallversicherungssumme.

<sup>6)</sup> Bemessungsgrundlage eines Versicherungsjahres ist für die Tarifformen 1, 3 und 3T die Versicherungssumme, für die Tarifformen 2 und 2V die Erlebensfallsumme, für die Tarifformen 2AR und 2VAR die jeweilige Todesfallversicherungssumme sowie für die Tarifformen 2T, 2TF und 2TG die Summe der jeweils noch nicht fällig gewordenen Teilauszahlungssummen.

<b>Tabelle C.1.2 a: Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 87</b>		<b>Einzel-Kapital- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen</b>	<b>Vermögens- bildungs- versicherungen</b>	<b>Kapitalversiche- rungen nach rabattierten Einzelтарifen</b>	<b>Gruppen- Kapitalversiche- rungen nach Sondertarifen</b>
<b>Laufender Überschussanteil <sup>1)</sup>, zusammengesetzt aus</b>					
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals		0,60 %	0,60 %	0,60 %	0,60 %
Risikoüberschussanteil <sup>2)</sup> in Prozent des rechnungsmäßigen Beitrages für das Todesfallrisiko		40 %	40 %	40 %	40 %
sonstigem Überschussanteil					
für beitragspflichtige Versicherungen					
in Promille der Versicherungssumme		0,50 ‰	0,25 ‰	0,25 ‰	0,25 ‰
in Promille der überschussberech- tigten Summe <sup>3)</sup> , sofern und soweit diese 30.000 Euro übersteigt		0,50 ‰	0,50 ‰	0,50 ‰	0,50 ‰
für beitragsfreie Versicherungen und Boni					
in Promille der Versicherungs- bzw. Bonussumme		0,25 ‰	0,15 ‰	0,15 ‰	0,15 ‰
<b>Schlussüberschussanteil</b> in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage <sup>4)</sup> für jedes					
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	ab 2003	2,275 ‰	2,275 ‰	2,275 ‰	2,275 ‰
	in 2002	3,85 ‰	3,85 ‰	3,85 ‰	3,85 ‰
	bis 2001	4,20 ‰	4,20 ‰	4,20 ‰	4,20 ‰
beitragsfrei vollendete Versicherungsjahr von Einmalbeitragsversicherungen sowie von nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer tariflich beitragsfreien Versicherungen	ab 2003	2,275 ‰	–	2,275 ‰	–
	in 2002	3,85 ‰	–	3,85 ‰	–
	ab 1990 bis 2001	4,20 ‰	–	4,20 ‰	–
<b>Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven</b> in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage <sup>4)</sup> für jedes					
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	ab 2003	0,975 ‰	0,975 ‰	0,975 ‰	0,975 ‰
	in 2002	1,65 ‰	1,65 ‰	1,65 ‰	1,65 ‰
	bis 2001	1,80 ‰	1,80 ‰	1,80 ‰	1,80 ‰
beitragsfrei vollendete Versicherungsjahr von Einmalbeitragsversicherungen sowie von nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer tariflich beitragsfreien Versicherungen	ab 2003	0,975 ‰	–	0,975 ‰	–
	in 2002	1,65 ‰	–	1,65 ‰	–
	ab 1990 bis 2001	1,80 ‰	–	1,80 ‰	–

<sup>1)</sup> Der laufenden Zuteilung wird der Bedarf für eine ggf. vereinbarte Mindestüberschussbeteiligung im Todesfall (MÜT) entnommen. Sie kann für das 2010 beginnende Versicherungsjahr bis zu 100 Prozent der für den Todesfall garantierten Versicherungssumme betragen. Sie beträgt 10 Prozent dieser Größe, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart wurde. Auf die MÜT werden der erreichte Gesamtbonus und die bei Tod fälligen Schlussüberschussanteile angerechnet.

<sup>2)</sup> Der Risikoüberschussanteil ist auf 5 Promille der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

<sup>3)</sup> Die überschussberechtigte Summe ist für die Tarifformen 1, 3 und 3T die Versicherungssumme, für die Tarifformen 2 und 2V die Erlebensfallsumme, für die Tarifformen 2AR, 2VAR und 2NZ die jeweilige Todesfallversicherungssumme sowie für Teilauszahlungstarife die anfängliche Todesfallversicherungssumme.

<sup>4)</sup> Bemessungsgrundlage eines Versicherungsjahres ist in der Regel die jeweilige Versicherungs- bzw. Erlebensfallsumme. Für die Abrufтарifen (Tarifformen 2AR, 2VAR) ist die im jeweiligen Versicherungsjahr geltende Todesfallversicherungssumme zugrunde zu legen. Bei Teilauszahlungstarifen ist für jedes Versicherungsjahr die Summe der zum Berechnungstermin noch nicht fällig gewordenen Teilauszahlungssummen maßgebend.

**Tabelle C.1.2 b:**  
**Kapital bildende Lebensversicherungen**  
**nach Tarifwerk 68**

	Einzel-Kapital- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Kapitalversiche- rungen nach rabattierten Einzeltarifen	Gruppen- Kapitalversiche- rungen nach Sondertarifen	
<b>Laufender Überschussanteil<sup>1)</sup>,</b> zusammengesetzt aus					
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals	1,10 %	1,10 %	1,10 %	1,10 %	
Risikoüberschussanteil <sup>2)</sup> in Prozent des rechnungsmäßigen Beitrages für das Todesfallrisiko					
Männer	50 %	50 %	50 %	50 %	
Frauen mit Altersverschiebung (Frauentarif)	55 %	55 %	55 %	55 %	
Frauen ohne Altersverschiebung	60 %	60 %	60 %	60 %	
sonstigem Überschussanteil					
für beitragspflichtige Versicherungen					
in Promille der Versicherungssumme	0,60 ‰	0,50 ‰	0,50 ‰	0,50 ‰	
in Promille der überschussberech- tigten Summe <sup>3)</sup> , sofern und soweit diese 30.000 Euro übersteigt	0,50 ‰	0,50 ‰	0,50 ‰	0,50 ‰	
für beitragsfreie Versicherungen und Boni					
in Promille der Versicherungs- bzw. Bonussumme	0,40 ‰	0,25 ‰	0,25 ‰	0,25 ‰	
<b>Schlussüberschussanteil</b> in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage <sup>4)</sup> für jedes					
beitragsfrei vollendete Versicherungsjahr von Einmalbeitrags- versicherungen sowie von nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer tariflich beitragsfreien Versicherungen	ab 2003	2,275 ‰	–	2,275 ‰	–
	ab 1990 bis 2002	4,20 ‰	–	4,20 ‰	–
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	ab 2003	2,275 ‰	2,275 ‰	2,275 ‰	2,275 ‰
	bis 2002 für Versicherungen mit Beginn ab 1975	4,20 ‰	4,20 ‰	4,20 ‰	4,20 ‰
für Versiche- rungen mit Beginn vor 1975	ab 1987 bis 2002	4,20 ‰	4,20 ‰	4,20 ‰	4,20 ‰
	bis 1987 nach dem 5. Ver- sicherungsjahr	7,00 ‰	4,20 ‰	7,00 ‰	7,00 ‰
	bis zum 5. Ver- sicherungsjahr	–	4,20 ‰	–	–

<b>Fortsetzung Tabelle C.1.2 b: Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 68</b>		<b>Einzel-Kapital- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen</b>	<b>Vermögens- bildungs- versicherungen</b>	<b>Kapitalversiche- rungen nach rabattierten Einzelтарifen</b>	<b>Gruppen- Kapitalversiche- rungen nach Sondertarifen</b>
<b>Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven</b> in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage <sup>4)</sup> für jedes					
beitragsfrei vollendete Versicherungsjahr von Einmalbeitrags- versicherungen sowie von nach Ablauf der Beitrags- zahlungsdauer tarif- lich beitragsfreien Versicherungen	ab 2003	0,975 ‰	–	0,975 ‰	–
	ab 1990 bis 2002	1,80 ‰	–	1,80 ‰	–
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr					
ab 2003		0,975 ‰	0,975 ‰	0,975 ‰	0,975 ‰
bis 2002 für Versicherungen mit Beginn ab 1975		1,80 ‰	1,80 ‰	1,80 ‰	1,80 ‰
für Versiche- rungen mit Beginn vor 1975	ab 1987 bis 2002	1,80 ‰	1,80 ‰	1,80 ‰	1,80 ‰
	bis 1987 nach dem 5. Ver- sicherungsjahr	3,00 ‰	1,80 ‰	3,00 ‰	3,00 ‰
	bis zum 5. Ver- sicherungsjahr	–	1,80 ‰	–	–

- <sup>1)</sup> Der laufenden Zuteilung wird der Bedarf für eine ggf. vereinbarte Mindestüberschussbeteiligung im Todesfall (MÜT) entnommen. Sie kann für das 2010 beginnende Versicherungsjahr bis zu 100 Prozent der für den Todesfall garantierten Versicherungssumme betragen. Sie beträgt 10 Prozent dieser Größe, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart wurde. Auf die MÜT werden der erreichte Gesamtbonus und die bei Tod fälligen Schlussüberschussanteile angerechnet.
- <sup>2)</sup> Der Risikoüberschussanteil ist auf 6 Promille der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.
- <sup>3)</sup> Die überschussberechtigte Summe ist für die Tarifformen 1, 3 und 3T die Versicherungssumme, für die Tarifformen 2 und 2V die Erlebensfallsumme, für die Tarifform 2NZ die Todesfallversicherungssumme sowie für Teilauszahlungstarife die anfängliche Todesfallversicherungssumme.
- <sup>4)</sup> Bemessungsgrundlage eines Versicherungsjahres ist in der Regel die jeweilige Versicherungs- bzw. Erlebensfallsumme. Bei Teilauszahlungstarifen ist für jedes Versicherungsjahr die Summe der zum Berechnungstermin noch nicht fällig gewordenen Teilauszahlungssummen maßgebend.



**Tabelle C.1.3:**  
**Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerken vor 68**

	Großleben- Einzel- bzw. Sammel- versicherungen, Kleinleben- versicherungen	Firmen- Gruppen- versicherungen nach Sondertarifen	Vereins- Gruppen- versicherungen
<b>Laufender Überschussanteil</b>			
für beitragspflichtige Versicherungen in Prozent des jährlichen Beitrages			
ab dem 5. Versicherungsjahr			20 %
ab dem 15. Versicherungsjahr			35 %
ab dem 25. Versicherungsjahr	35 %	35 %	35 %
ab dem 30. Versicherungsjahr	45 %	45 %	35 %
ab dem 35. Versicherungsjahr	60 %	60 %	35 %
ab dem 40. Versicherungsjahr	75 %	75 %	35 %
für beitragsfreie Versicherungen und Zuzahlungen zur Dauerverkürzung als Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals	1,10 %	1,10 %	1,10 %
<b>Schlussüberschussanteil</b>			
in Promille der Versicherungssumme für jedes			
ab 2003 beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr bei			
lebenslänglichen oder auf das Endalter 100 abgeschlossenen Versicherungen	3,50 ‰	3,50 ‰	–
temporären Versicherungen	4,90 ‰	3,50 ‰	–
bis zum Ablauf des Jahres 2002 nach dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig zurückgelegte Jahr, frühestens ab 1949	2,10 ‰ <sup>1)</sup>	4,90 ‰	–
bis zum Ablauf des Jahres 2002 nach dem 3. Versicherungsjahr beitragspflichtig zurückgelegte Jahr, frühestens ab 1949, zusätzlich			
Tarife I, Ia, II, II K, A, Aa, B, die ab 1942 in Kraft waren, sowie zugehörige Sammelversicherungen und Tarif IIvL/62	4,90 ‰ <sup>1)</sup>	–	–
Tarife Iz, III, FV, C, die ab 1942 in Kraft waren, sowie zugehörige Sammelversicherungen, alle Großlebensrenten, die bis 1941 in Kraft waren, und die Sammelversicherungen 1/52, 1/55, 2/52, 2/55, 2/57 usw.	2,80 ‰ <sup>1)</sup>	–	–
Tarife IIvL und BvL, die zwischen 1942 und 1961 in Kraft waren	7,00 ‰ <sup>1)</sup>	–	–
<b>Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven</b>			
in Promille der Versicherungssumme für jedes			
ab 2003 beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr bei			
lebenslänglichen oder auf das Endalter 100 abgeschlossenen Versicherungen	1,50 ‰	1,50 ‰	–
temporären Versicherungen	2,10 ‰	1,50 ‰	–
bis zum Ablauf des Jahres 2002 nach dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig zurückgelegte Jahr, frühestens ab 1949	0,90 ‰ <sup>1)</sup>	2,10 ‰	–
bis zum Ablauf des Jahres 2002 nach dem 3. Versicherungsjahr beitragspflichtig zurückgelegte Jahr, frühestens ab 1949, zusätzlich			
Tarife I, Ia, II, II K, A, Aa, B, die ab 1942 in Kraft waren, sowie zugehörige Sammelversicherungen und Tarif IIvL/62	2,10 ‰ <sup>1)</sup>	–	–
Tarife Iz, III, FV, C, die ab 1942 in Kraft waren, sowie zugehörige Sammelversicherungen, alle Großlebensrenten, die bis 1941 in Kraft waren, und die Sammelversicherungen 1/52, 1/55, 2/52, 2/55, 2/57 usw.	1,20 ‰ <sup>1)</sup>	–	–
Tarife IIvL und BvL, die zwischen 1942 und 1961 in Kraft waren	3,00 ‰ <sup>1)</sup>	–	–

<sup>1)</sup> Bei Kleinlebensversicherungen beträgt dieser Satz 0 Promille.

**Tabelle C.2.1 a:**  
**Rentenversicherungen (ausgenommen ersetzende Altersvorsorge)**  
**sowie Ehegattenrenten- und Partnerrenten-Zusatzversicherungen**  
**nach Tarifwerk 2005**

	Einzel-Renten- versicherungen (Haupt- versicherungen)	Rentenversiche- rungen nach modifizierten Einzeltarifen, Gruppen- versicherungs- tarifen und Finanzdienst- leistungstarif	Ehegatten- renten- und Partnerrenten- Zusatz- versicherungen
<b>ANWARTSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNGEN</b>			
<b>Laufender Überschussanteil,</b> zusammengesetzt aus			
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals	1,35 %	1,35 %	1,35 %
sonstigem Überschussanteil für beitragspflichtige Versicherungen			
in Prozent des überschussberechtigten Beitrages	1,00 %	–	
in Promille der überschussberechtigten Summe <sup>1)</sup> , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	0,20 ‰	0,20 ‰	
<b>Schlussüberschussanteil</b> in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage <sup>2)</sup> für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	1,40 ‰	1,40 ‰	
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Jahr zusätzlich	1,05 ‰	1,05 ‰	
nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	0,70 ‰	0,70 ‰	
<b>Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven</b> in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage <sup>2)</sup> für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	0,60 ‰	0,60 ‰	
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Jahr zusätzlich	0,45 ‰	0,45 ‰	
nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	0,30 ‰	0,30 ‰	
<b>VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG</b>			
<b>Dynamikrentensystem</b>			
Rentenerhöhung in Prozent der Vorjahresrente zum Jahrestag im Jahr 2010	1,35 %	1,35 %	1,35 %

<sup>1)</sup> Die überschussberechtigte Summe ist bei Tarifform ARD die Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und bei Tarifform AF das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

<sup>2)</sup> Bemessungsgrundlage eines Versicherungsjahres ist bei Tarifform ARD die Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und bei Tarifform AF das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

**Tabelle C.2.1 b:**  
**Rentenversicherungen (ausgenommen ersetzende Altersvorsorge)**  
**und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen**  
**nach den Tarifwerken 2004A und 2004**

	Einzel-Renten- versicherungen	Rentenversiche- rungen nach modifizierten Einzeltarifen, Gruppen- versicherungs- tarifen und Finanzdienst- leistungstarif
<b>ANWARTSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNGEN</b>		
<b>Laufender Überschussanteil <sup>1)</sup>,</b> zusammengesetzt aus		
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals		
Tarifwerk 2004A	1,35 %	1,35 %
Im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen abgeschlossene Versicherungen des Tarifwerkes 2004, bei denen Ende 2004 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war		1,35 %
Sonstige Versicherungen des Tarifwerkes 2004	1,25 %	1,25 %
sonstigem Überschussanteil für beitragspflichtige Versicherungen		
in Prozent des überschussberechtigten Beitrages	1,00 %	–
in Promille der überschussberechtigten Summe <sup>2)</sup> , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	0,20 ‰	0,20 ‰
<b>Schlussüberschussanteil</b> in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage <sup>3)</sup> für jedes		
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	2,10 ‰	2,10 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Jahr zusätzlich	1,40 ‰	1,40 ‰
nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	1,05 ‰	1,05 ‰
<b>Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven</b> in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage <sup>3)</sup> für jedes		
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	0,90 ‰	0,90 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Jahr zusätzlich	0,60 ‰	0,60 ‰
nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	0,45 ‰	0,45 ‰
<b>Zusätzlicher Schlussüberschussanteil</b> ab dem Jahrestag der Versicherung im Jahr 2010		
für Versicherungen des Tarifwerkes 2004A sowie im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen abgeschlossene Versicherungen des Tarifwerkes 2004, bei denen Ende 2004 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war	–	–
für sonstige Versicherungen des Tarifwerkes 2004, zusammengesetzt aus		
dem Wert, der nach der Festlegung für 2009 ab dem Jahrestag in 2009 gültig war, aufgezinst mit	4,10 %	4,10 %
einem Anteil für das 2010 vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	0,10 %	0,10 %
<b>VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG</b>		
<b>Dynamikrentensystem</b>		
Rentenerhöhung in Prozent der Vorjahresrente zum Jahrestag im Jahr 2010		
Tarifwerk 2004A	1,35 %	1,35 %
Tarifwerk 2004	1,25 %	1,25 %

<sup>1)</sup> Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zinsüberschussanteil und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

<sup>2)</sup> Die überschussberechtigten Summe ist bei den Tarifformen ARG und ARK die Kapitalabfindung sowie bei den Tarifformen ARF und ARKF das Deckungskapital zum jeweils nächsten Abruftermin bzw. die Kapitalabfindung für das letzte Versicherungsjahr der Aufschubzeit.

<sup>3)</sup> Bemessungsgrundlage eines Versicherungsjahres ist bei den Tarifformen ARG und ARK die Kapitalabfindung sowie bei den Tarifformen ARF und ARKF das Deckungskapital zum jeweils nächsten Abruftermin bzw. die Kapitalabfindung für das letzte Versicherungsjahr der Aufschubzeit.

**Tabelle C.2.1 c:**  
**Rentenversicherungen (ausgenommen ersetzende Altersvorsorge)**  
**und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen**  
**nach den Tarifwerken 2000 und 94**

	Einzel-Renten- versicherungen	Rentenversiche- rungen nach modifizierten Einzelтарifen, Gruppen- versicherungs- тарifen und Finanzdienst- leistungstarif
<b>ANWARTSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNGEN</b>		
<b>Laufender Überschussanteil<sup>1)</sup>,</b> zusammengesetzt aus		
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals		
Im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen abgeschlossene Versicherungen, bei denen Ende 2004 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war		
Tarifwerk 2000		0,85 %
Tarifwerk 94		0,10 %
Sonstige Versicherungen		
Tarifwerk 2000	0,75 %	0,75 %
Tarifwerk 94	–	–
sonstigem Überschussanteil für beitragspflichtige Versicherungen		
in Prozent des überschussberechtigten Beitrages	0,50 %	–
in Promille der überschussberechtigten Summe <sup>2)</sup> , sofern und soweit diese 30.000 Euro übersteigt	0,50 ‰	0,50 ‰
<b>Schlussüberschussanteil</b> in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage <sup>3)</sup> für jedes		
Tarifwerke 2000 und 94		
ab 2003 beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	1,925 ‰	1,925 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Jahr zusätzlich	1,05 ‰	1,05 ‰
Tarifwerk 2000		
nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer tariflich beitragsfrei vollendete Versicherungsjahr	ab 2003 bis 2002	1,05 ‰ 1,40 ‰
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	in 2002	3,15 ‰
	bis 2001	3,50 ‰
Tarifwerk 94		
nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer tariflich beitragsfrei vollendete Versicherungsjahr	ab 2003 in 2002 bis 2001	1,05 ‰ 1,40 ‰ 1,75 ‰
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	in 2002	2,80 ‰
	bis 2001	3,50 ‰



**Fortsetzung Tabelle C.2.1 c:  
Rentenversicherungen (ausgenommen ersetzende Altersvorsorge)  
und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen  
nach den Tarifwerken 2000 und 94**

	Einzel-Renten- versicherungen	Rentenversiche- rungen nach modifizierten Einzeltarifen, Gruppen- versicherungs- tarifen und Finanzdienst- leistungstarif
<b>Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven</b> in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage <sup>3)</sup> für jedes		
Tarifwerke 2000 und 94		
ab 2003 beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	0,825 ‰	0,825 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Jahr zusätzlich	0,45 ‰	0,45 ‰
Tarifwerk 2000		
nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer tariflich beitragsfrei vollendete Versicherungsjahr	ab 2003 bis 2002	0,45 ‰ 0,60 ‰
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	in 2002 bis 2001	1,35 ‰ 1,50 ‰
Tarifwerk 94		
nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer tariflich beitragsfrei vollendete Versicherungsjahr	ab 2003 in 2002 bis 2001	0,45 ‰ 0,60 ‰ 0,75 ‰
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	in 2002 bis 2001	1,20 ‰ 1,50 ‰
<b>Zusätzlicher Schlussüberschussanteil</b> ab dem Jahrestag der Versicherung im Jahr 2010		
für im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen abgeschlossene Versicherungen, bei denen Ende 2004 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war	–	–
für sonstige Versicherungen, zusammengesetzt aus		
dem Wert, der nach der Festlegung für 2009 ab dem Jahrestag im Jahr 2009 gültig war, aufgezinst mit	4,10 %	4,10 %
einem Anteil für das 2010 vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	0,10 %	0,10 %
<b>VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG</b>		
<b>Dynamikrentensystem</b>		
Rentenerhöhung in Prozent der Vorjahresrente zum Jahrestag im Jahr 2010		
Tarifwerk 2000	0,75 %	0,75 %
Tarifwerk 94	–	–
<b>Zusatzrentensystem<sup>4)</sup></b> für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Ablauf des Jahres 2002		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente		
Tarifwerk 2000	1,05 %	1,05 %
Tarifwerk 94	0,30 %	0,30 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente <sup>5)</sup> zum Jahrestag im Jahr 2010	–	–

<sup>1)</sup> Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zinsüberschussanteil und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

<sup>2)</sup> Die überschussberechtigte Summe ist bei den Tarifformen ARG und ARK die Kapitalabfindung sowie bei den Tarifformen ARF und ARKF das Deckungskapital zum jeweils nächsten Abruftermin bzw. die Kapitalabfindung für das letzte Versicherungsjahr der Aufschubzeit.

<sup>3)</sup> Bemessungsgrundlage eines Versicherungsjahres ist bei den Tarifformen ARG und ARK die Kapitalabfindung sowie bei den Tarifformen ARF und ARKF das Deckungskapital zum jeweils nächsten Abruftermin bzw. die Kapitalabfindung für das letzte Versicherungsjahr der Aufschubzeit.

<sup>4)</sup> Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

<sup>5)</sup> Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

**Tabelle C.2.2:  
Rentenversicherungen und  
Hinterbliebenenrenten-  
Zusatzversicherungen nach Tarifwerk 91**

	Versicherungen im Rahmen von Gruppen- versicherungs- verträgen, für die am Jahrestag im Jahr 1995 eine Kapital- abfindung vertraglich vereinbart war	Einzel-Renten- versicherungen (außer Hinter- bliebenen- renten-Zusatz- versicherungen)	Übrige Renten- versicherungen (außer Hinter- bliebenen- renten-Zusatz- versicherungen)	Hinterbliebenen- renten-Zusatz- versicherungen
<b>ANWARTSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNGEN</b>				
<b>Laufender Überschussanteil, zusammengesetzt aus</b>				
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,60 %	–	–	–
sonstigem Überschussanteil für beitragspflichtige Versicherungen				
in Prozent des überschuss- berechtigten Beitrages	–	0,50 %	–	–
in Promille der überschussberechtigten Kapitalabfindungssumme, sofern und soweit diese 30.000 Euro übersteigt	0,50 ‰	0,50 ‰	0,50 ‰	0,50 ‰
<b>Schlussüberschussanteil</b> in Prozent der versicherten Jahresrente				
für jedes ab 2003 beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	–	0,875 %	–	–
für jedes vor Ablauf des Jahres 2002 beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	–	1,40 %	–	–
<b>Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven</b> in Prozent der versicherten Jahresrente				
für jedes ab 2003 beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	–	0,375 %	–	–
für jedes vor Ablauf des Jahres 2002 beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	–	0,60 %	–	–
<b>Zusätzlicher Schlussüberschussanteil</b> ab dem Jahrestag der Versicherung im Jahr 2010, zusammengesetzt aus				
dem Wert, der nach der Festlegung für 2009 ab dem Jahrestag im Jahr 2009 gültig war, aufgezinnt mit		4,10 %	4,10 %	4,10 %
einem Anteil für das 2010 vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital		0,10 %	0,10 %	0,10 %



**Fortsetzung Tabelle C.2.2:  
Rentenversicherungen und  
Hinterbliebenenrenten-  
Zusatzversicherungen nach Tarifwerk 91**

	Versicherungen im Rahmen von Gruppen- versicherungs- verträgen, für die am Jahres- tag im Jahr 1995 eine Kapital- abfindung vertraglich vereinbart war	Einzel-Renten- versicherungen (außer Hinter- bliebenen- renten-Zusatz- versicherungen)	Übrige Renten- versicherungen (außer Hinter- bliebenen- renten-Zusatz- versicherungen)	Hinterbliebenen- renten-Zusatz- versicherungen
<b>VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG</b>				
<b>Bonus-/Dynamikrentensystem</b>				
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals		-	-	-
<b>Zusatzrentensystem</b> <sup>1)2)</sup> für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Ablauf des Jahres 2002				
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente		0,30 %	0,30 %	0,30 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente <sup>3)</sup> zum Jahrestag im Jahr 2010		-	-	-

1) Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

2) Auf Basis der Rechnungsgrundlagen entsprechend Tarifwerk 94.

3) Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

**Tabelle C.2.3:**  
**Rentenversicherungen und Hinterbliebenenrenten-**  
**Zusatzversicherungen nach Tarifwerken vor 91**

	Versicherungen im Rahmen von Gruppen- versicherungs- verträgen, für die am Jahres- tag im Jahr 1995 eine Kapital- abfindung vertraglich vereinbart war	Einzel-Renten- versicherungen	Übrige Renten- versicherungen
<b>ANWARTSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNGEN</b>			
<b>Laufender Überschussanteil</b>			
für beitragspflichtige Versicherungen			
in Prozent des jährlichen Beitrages			
ab dem 2. Versicherungsjahr	5 %	–	–
ab dem 5. Versicherungsjahr	10 %	–	–
ab dem 10. Versicherungsjahr	15 %	–	–
ab dem 15. Versicherungsjahr	20 %	–	–
ab dem 20. Versicherungsjahr	30 %	–	–
ab dem 25. Versicherungsjahr	40 %	–	–
ab dem 30. Versicherungsjahr	50 %	–	–
ab dem 35. Versicherungsjahr	65 %	–	–
ab dem 40. Versicherungsjahr	85 %	–	–
als Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals		–	–
als sonstiger Überschussanteil in Promille der überschussberechtigten Kapitalabfindungssumme, sofern und soweit diese 30.000 Euro übersteigt		0,50 ‰	0,50 ‰
für beitragsfreie Versicherungen und Bonusrenten als Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals	1,10 %	–	–
<b>Schlussüberschussanteil</b> in Promille der Kapitalabfindung bzw. in Prozent der versicherten Jahresrente			
für jedes ab 2003 beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	1,925 ‰	0,875 %	–
für jedes bis 1995 nach dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Jahr	3,50 ‰	3,50 ‰	3,50 ‰
für jedes vor Ablauf des Jahres 2002 nach 1995 beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	3,50 ‰ <sup>1)</sup>	1,40 %	–
<b>Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven</b> in Promille der Kapitalabfindung bzw. in Prozent der versicherten Jahresrente			
für jedes ab 2003 beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	0,825 ‰	0,375 %	–
für jedes bis 1995 nach dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Jahr	1,50 ‰	1,50 ‰	1,50 ‰
für jedes vor Ablauf des Jahres 2002 nach 1995 beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	1,50 ‰ <sup>1)</sup>	0,60 %	–
<b>Zusätzlicher Schlussüberschussanteil</b> ab dem Jahrestag der Versicherung im Jahr 2010, zusammengesetzt aus			
dem Wert, der nach der Festlegung für 2009 ab dem Jahrestag im Jahr 2009 gültig war, aufgezinst mit		4,10 %	4,10 %
einem Anteil für das 2010 vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital		0,10 %	0,10 %



**Fortsetzung Tabelle C.2.3:  
Rentenversicherungen und Hinterbliebenenrenten-  
Zusatzversicherungen nach Tarifwerken vor 91**

	Versicherungen im Rahmen von Gruppen- versicherungs- verträgen, für die am Jahres- tag im Jahr 1995 eine Kapital- abfindung vertraglich vereinbart war	Einzel-Renten- versicherungen	Übrige Renten- versicherungen
<b>VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG</b>			
<b>Bonus-/Dynamikrentensystem</b>			
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals		-	-
<b>Zusatzrentensystem<sup>2)3)</sup> für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Ablauf des Jahres 2002</b>			
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente		0,30 %	0,30 %
Je nach Vereinbarung			
entweder Rentenerhöhung in Prozent der Gesamrente <sup>4)</sup> zum Jahrestag im Jahr 2010		-	-
oder laufender Überschussanteil in Prozent des überschuss- berechtigten Deckungskapitals („Ausgleichszahlung“)		-	-
<b>Barauszahlung der Überschussanteile</b>			
Laufender Überschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals		-	-

1) Frühestens ab dem 6. Versicherungsjahr.

2) Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

3) Auf Basis der Rechnungsgrundlagen entsprechend Tarifwerk 94.

4) Die Gesamrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

<b>Tabelle C.3: Rentenversicherungen der ersetzenden Altersvorsorge<sup>1)</sup></b>	<b>Überschuss- anteilsatz</b>
<b>ANWARTSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNGEN</b>	
<b>Laufender Überschussanteil</b>	
in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals <sup>2)</sup>	
Tarifwerk 2005	1,35 %
Tarifwerk 2004	1,25 %
Tarifwerk 2000	0,75 %
<b>Schlussüberschussanteil</b>	
in Promille einer jeden überschussberechtigten Einzahlung für jeden seit der Gutschrift vergangenen Monat	
	0,63 ‰
<b>Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven</b>	
in Promille einer jeden überschussberechtigten Einzahlung für jeden seit der Gutschrift vergangenen Monat	
	0,27 ‰
<b>Zusätzlicher Schlussüberschussanteil</b>	
im Jahr 2010 für Versicherungen nach	
Tarifwerk 2005	–
den Tarifwerken 2004 und 2000 in Höhe des Wertes, der nach der Festlegung für 2009 Ende 2009 gültig war <sup>3)</sup> , sowie für das Jahr 2010 im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital <sup>4)5)</sup>	1,00 ‰
<b>VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG</b>	
<b>Rentenerhöhung</b>	
in Prozent der Vorjahresrente	
Tarifwerk 2005	1,35 %
Tarifwerk 2004	1,25 %
Tarifwerk 2000	0,75 %

<sup>1)</sup> Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der mitgeteilte Überschussverband im Hauptteil des Geschäftsberichtes in der Tabelle, in der „Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2008“ dargestellt sind, zu finden.

<sup>2)</sup> Der angegebene Überschussanteilsatz bezieht sich auf ein Jahr. Der zum Ende eines jeden Monats fällige Überschussanteil wird mit einem Zwölftel des angegebenen Satzes ermittelt.

<sup>3)</sup> Der Ende 2009 gültige Wert wird mit einem jährlichen Zinssatz von 4,10 Prozent aufgezinnt, und zwar anteilig bis zum Fälligkeitstermin.

<sup>4)</sup> Die für die einzelnen Monate gewährten Anteile werden mit einem jährlichen Zinssatz von 4,10 Prozent aufgezinnt, und zwar anteilig vom Ende des Monats, für den sie gewährt werden, bis zum Fälligkeitstermin.

<sup>5)</sup> Der angegebene Überschussanteilsatz bezieht sich auf ein Jahr. Der Satz für jeden vollendeten Monat wird mit einem Zwölftel des angegebenen Satzes ermittelt.

**Tabelle C.4:**  
**Fondsgebundene Versicherungen**

	Fondsgebundene Lebensversicherung (FLV)			Fondsgebundene Rentenversicherung (FRV)	
	Tarifwerk 2004	Tarifwerk 2000	Tarifwerk 94	Tarifwerke 2004A und 2004	Tarifwerk 2000
<b>FLV UND ANWARTSCHAFTLICHE FRV</b>					
<b>Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird, zusammengesetzt aus</b>					
Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrages					
für das Todesfallrisiko <sup>1)</sup>					
Männer	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %
Frauen	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %
für das Berufsunfähigkeitsrisiko, solange keine Berufsunfähigkeit besteht					
Männer	30 %	30 %	20 %	30 %	30 %
Frauen	25 %	25 %	20 %	25 %	25 %
sonstigem Überschussanteil für beitragspflichtige Versicherungen					
in Prozent des auf den jeweiligen Fonds entfallenden überschussberechtigten Beitragsteils	2,00 %	2,00 %		2,00 %	2,00 %
bei Anlage in AriDeka, DekaFonds oder Köln-Aktienfonds Deka			6,50 %		
bei Anlage in RenditDeka oder Köln-Rentenfonds Deka			4,50 %		
in Promille der Beitragssumme, sofern und soweit diese 24.000 Euro übersteigt				1,25 ‰ <sup>2)</sup>	1,25 ‰ <sup>2)</sup>
<b>Laufender Überschussanteil, der jährlich zugeteilt wird, in Prozent des Deckungskapitals für die laufende Berufsunfähigkeitsleistung, sofern eine solche erbracht wird</b>	1,35 %	0,85 %	0,10 %	1,35 %	0,85 %
<b>VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG</b>					
<b>Dynamikrentensystem</b>					
Rentenerhöhung in Prozent der Vorjahresrente zum Jahrestag im Jahr 2010				1,35 %	0,85 %

<sup>1)</sup> Der Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko ist auf 0,5 Promille der im betreffenden Monat unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

<sup>2)</sup> Der angegebene Überschussanteilsatz bezieht sich auf ein Jahr. Der zu Beginn eines jeden Monats fällige Überschussanteil wird mit einem Zwölftel des angegebenen Satzes ermittelt.

Tabelle C.5: Risikoversicherungen	Restkreditversicherungen		Tarifform RF		Übrige Risikoversicherungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<b>VERTRÄGE MIT TODESFALLBONUS</b>						
<b>Todesfallbonus</b> in Prozent der (jeweils gültigen) Versicherungssumme						
Tarifwerke 2004, 2000, 94	100 %	70 %	110 %	90 %	110 % <sup>1)</sup>	90 % <sup>1)</sup>
Tarifwerk 87	140 %	140 %	80 % <sup>2)</sup>	90 % <sup>2)</sup>	150 %	160 %
Tarifwerk 68			95 % <sup>2)</sup>	120 % <sup>2)</sup>	180 %	240 %
<b>VERTRÄGE MIT LAUFENDER ÜBERSCHUSSZUTEILUNG</b>						
<b>Laufender Überschussanteil</b> in Prozent des überschuss- berechtigten Beitrages bei bei- tragspflichtigen Versicherungen						
Tarifwerke 2004, 2000, 94					45 % <sup>3)</sup>	40 % <sup>3)</sup>
Tarifwerk 87			33 % <sup>2)</sup>	37,5 % <sup>2)</sup>	60 %	62,5 %
Tarifwerk 68			38 % <sup>2)</sup>	46 % <sup>2)</sup>	65 %	70 %

<sup>1)</sup> Werden im Rahmen einer Versicherung auf zwei verbundene Leben ein Mann und eine Frau versichert, beträgt der Todesfallbonus 100 Prozent der Versicherungssumme.

<sup>2)</sup> Für beitragspflichtige Versicherungen erfolgt immer eine laufende Zuteilung; beitragsfreie Versicherungen erhalten immer einen Todesfallbonus.

<sup>3)</sup> Werden im Rahmen einer Versicherung auf zwei verbundene Leben ein Mann und eine Frau versichert, beträgt der laufende Überschussanteil 42,5 Prozent des überschussberechtigten Beitrages.



**Tabelle C.6.1 a:**  
**Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-**  
**Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2004 und 2000**

	Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherung		Erwerbsunfähigkeits- Zusatzversicherung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<b>ANWARTSCHAFTLICHE VERSICHERUNGEN</b>				
<b>Laufender Überschussanteil</b> in Prozent des fälligen Beitrages für beitragspflichtige Versicherungen				
sofern nur Beitragsbefreiung versichert ist	45 %	35 %		
bei mitversicherter Barrente				
Berufsgruppe 1	60 %	50 %	35 %	25 %
Berufsgruppe 2	45 %	35 %	15 %	10 %
Berufsgruppe 3	15 %	5 %	5 %	5 %
Berufsgruppe 4	15 %	5 %	5 %	5 %
<b>Zusatzrente aus Überschussbeteiligung (ZÜB)</b> in Prozent der versicherten Barrente für beitragsfreie Versicherungen				
Berufsgruppe 1	150 %	100 %	54 %	33 %
Berufsgruppe 2	82 %	54 %	18 %	11 %
Berufsgruppe 3	18 %	5 %	5 %	5 %
Berufsgruppe 4	18 %	5 %	5 %	5 %
<b>VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG</b>				
<b>Erhöhung der Barrente zum Jahrestag im Jahr 2010</b> in Prozent der Vorjahresrente (ggf. einschließlich ZÜB)				
Tarifwerk 2004	1,35 %	1,35 %	1,35 %	1,35 %
Tarifwerk 2000	0,85 %	0,85 %	0,85 %	0,85 %
<b>Zinsüberschussanteil</b> in Prozent des auf die Beitragsbefreiung entfallenden Deckungskapitals				
Tarifwerk 2004	1,35 %	1,35 %	1,35 %	1,35 %
Tarifwerk 2000	0,85 %	0,85 %	0,85 %	0,85 %

Tabelle C.6.1b: Berufsunfähigkeits- und Invaliditäts-Zusatz- versicherungen nach Tarifwerken vor 2000	Tarifwerk 99		Tarifwerk 94	Tarifwerk 93	Tarifwerke vor 93
	Männer	Frauen			
<b>ANWARTSCHAFTLICHE VERSICHERUNGEN</b>					
<b>Laufender Überschussanteil</b> in Prozent des fälligen Beitrages					15,0 %
<b>Zinsüberschussanteil</b> in Prozent des überschuss- berechtigten Deckungskapitals	0,10 % <sup>1)</sup>	0,10 % <sup>1)</sup>	0,10 % <sup>1)</sup>	0,60 % <sup>1)</sup>	1,10 % <sup>2)</sup>
<b>Risikoüberschussanteil</b> in Prozent des rechnungsmäßigen Beitrages für das Berufsunfähigkeitsrisiko	30 % <sup>1)</sup>	25 % <sup>1)</sup>	25 % <sup>1)</sup>	25 % <sup>1)</sup>	
<b>VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG</b>					
<b>Erhöhung der Barrente zum Jahrestag im Jahr 2010</b> in Prozent der Vorjahresrente (ggf. einschließlich ZÜB)	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,60 %	0,60 %
<b>Zinsüberschussanteil</b> in Prozent des auf die Beitragsbefreiung entfallenden Deckungskapitals	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,60 %	0,60 %

<sup>1)</sup> Der laufenden Zuteilung wird der Bedarf für die Finanzierung einer ggf. vereinbarten Zusatzrente aus Überschussbeteiligung (ZÜB) entnommen. Diese beträgt bei Eintritt einer Leistungspflicht während des 2010 beginnenden Versicherungsjahres 33 Prozent der versicherten Barrente, sofern sie bei Vertragsabschluss nicht ausgeschlossen wurde.

<sup>2)</sup> Nur für beitragsfreie Versicherungen.

Tabelle C.6.2: Unfall-Zusatzversicherungen	Tarifwerk 2004	Tarifwerk 2000	Tarifwerk 94	Tarifwerk 87	Tarifwerk 68	Tarifwerk 55
<b>BEITRAGSPFLICHTIGE VERSICHERUNGEN</b>						
<b>Laufender Überschussanteil</b> in Prozent des Beitrages für die Zusatzversicherung	–	–	–	–	–	20 %
<b>Bonus bei Unfalltod</b> in Prozent der versicherten Zusatzversicherungsleistung	–	–	–	–	25 %	25 %
<b>BEITRAGSFREIE VERSICHERUNGEN</b>						
<b>Zinsüberschussanteil</b> in Prozent des Deckungskapitals der Zusatzversicherung	1,35 %	0,85 %	0,10 %	0,60 %	1,10 %	



**Tabelle C.6.3:**  
**Risiko-Zusatzversicherungen**

	Todesfallbonus in Prozent der Zusatzversicherungssumme		Laufender Überschussanteil in Prozent des fälligen Beitrages für die Zusatzversicherung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<b>Tarifwerke 2004, 2000 und 94</b>				
zu Hauptversicherungen mit Überschussverwendungsform „Leistungserhöhung“	110 %	90 %		
zu Hauptversicherungen, für die „Verrechnung mit den Beiträgen“ vereinbart ist			52 %	47 %
<b>Tarifwerk 87</b>				
zu Hauptversicherungen mit Überschussverwendungsform „Bonus“	150 %	160 %		
zu Hauptversicherungen, für die „Verrechnung mit den Beiträgen“ vereinbart ist			60 %	62,5 %
<b>Tarifwerk 68</b>			65 %	70 %



## Impressum

**Herausgeber:**

Provinzial NordWest  
Lebensversicherung  
Aktiengesellschaft  
Sophienblatt 33  
24097 Kiel

Telefon 0431/603-4700  
Telefax 0431/603-2801  
leben@provinzial.de  
www.provinzial-nordwest.de

**Konzernkommunikation:**

Telefon 0251/219-2372  
Telefax 0251/219-3759  
joerg.brokkoetter@provinzial.de

**Redaktion:**

Jörg Brokkötter, Andreas Jöns,  
Sönke Pech

**Konzept und Gestaltung:**

HGB Hamburger Geschäftsberichte  
GmbH & Co. KG





**Provinzial NordWest**  
**Lebensversicherung AG**  
Sophienblatt 33  
24097 Kiel  
[www.provinzial-nordwest.de](http://www.provinzial-nordwest.de)